

# Vereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder  
sowie der freien eingeschriebenen Hilfsklasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 44. Erscheint alle Sonnabend.  
Abonnementspreis 1.50 Mk. pro Quartal  
Redaktion und Expedition: Hamburg 22,  
Schmalenbeckerstr. 17, Fernspr. Amt 3, 3622.

Hamburg,  
Sonnabend, 31. Oktober 1908.

Anzeigen kosten die 4 gespaltene Beitzelle  
oder deren Raum 40 Pfg. (der Betrag ist  
stets vorher einzufenden.)  
Vereinsanzeiger 20 Pfennig die Zeile .. 22. Jahrg.

## Kollegen! Agitiert für den Verband.

### Geleitwort zum Winter.

Die Vorboten des Winters haben sich bereits eingestellt. Wieder beginnt die Zeit, wo der größte Teil unserer Kollegenschaft durch das Schreckgespenst der Arbeitslosigkeit heimgesucht wird, wo der Kampf ums tägliche Brot, die Sorge um die Existenz in der schärfsten Weise in die Erscheinung treten. Gelingt es auch einem kleinen Teile unserer Berufskollegen, außerhalb des Berufes eine Zeitlang Arbeit zu finden, ergreift ein anderer Teil, besonders die ledigen Kollegen, den Wanderstab, um das harte Los der Walze auf sich zu nehmen; die meisten am Orte Verbleibenden haben mit einer mehr oder minder langen Arbeitslosigkeit zu rechnen.

Wer die Sorgen und Leiden eines Arbeitslosen aus eigener Erfahrung kennt, weiß, wie nur zu leicht oft dieser den Mut verliert; der Gleichgültigkeit verfallen kann und seinem besten und zuverlässigsten Freunde, dem Verbands, seiner Berufsorganisation, den Rücken kehrt. Da tritt nun alljährlich um diese Zeit an unsere Filialverwaltungen und Vertrauensleute die Frage heran: Was haben wir vor allem jetzt im Interesse unserer Organisation zu tun, um über diese schlimmste Zeit hinwegzukommen? Die Antwort kann nur lauten: Nunmehr beginnt die Arbeit in der Organisation. Das schlimmste wäre es für unsere Kollegenschaft, angesichts der regen Tätigkeit in den Arbeitgebetrieben, resigniert und teilnahmslos zu verharren. Ist doch gerade in der jetzigen stillen Zeit der schwerste Teil unserer organisatorischen Aufgaben zu erledigen. Es gilt den erzieherischen Aufgaben gerecht zu werden, die dem Verbands gewonnenen Mitglieder dauernd zu erhalten, sie zu belehren und aufzuklären. So manche ehemals recht tätigen Kollegen, die sich von der unerlässlichen Kleinarbeit langsam zurückziehen, müssen wieder ermuntert und angefeuert werden. Jeder einzelne bedarf eben von Zeit zu Zeit eines Anstoßes, neuer Aufmunterung und Anregung zur weiteren sicheren Handanlegung, um unserem Verbands die nötige innere Festigkeit und Aktionskraft zu verleihen.

In allen Orten, wo unsere Organisation Eingang gefunden hat, haben Zusammenkünfte, Besprechungen der Kollegen stattzufinden zur regeren Gestaltung des inneren Verbandslebens. Die bevorstehende Generalversammlung in Pöln bietet mit ihrer wichtigen Tagesordnung die beste Gelegenheit, allortwärts zu den verschiedenen Fragen eingehend Stellung zu nehmen. Ferner finden die Kollegen im Vereins-Anzeiger, in den vom Vorstand herausgegebenen Broschüren hinreichenden und vielseitigen Stoff, der ihnen Anregung und Aufklärung bringt. An der Hand von Tatsachen sollen unsere Mitglieder über die allgemeine wirtschaftliche Lage im Verbands, über die vorteilhaften, nutzbringenden Einrichtungen des Verbandes, über die Kämpfe und Erfolge, über unsere Gegner usw. genauestens orientiert und durch klare Erläuterungen und Hinweise von dem Wert und Nutzen unserer Berufsorganisation überzeugt werden. Sie sollen erkennen lernen, wie trotz aller Hindernisse, trotz aller Anfeindungen, unser Verband von Jahr zu Jahr vorwärts marschierte, und zwar durch die wachsende Erkenntnis unserer Kollegen, die immer mehr einsehen, daß der einzelne Arbeiter ein schwaches Rohr im Sturme ist, daß nur durch eine starke, wohlgeordnete, stets kampfbereite Organisation ihre Interessen gewahrt sind. Selbstverständlich gilt als Voraussetzung hierbei, daß die Filialverwaltungen das Versammlungsleben so gestalten, daß alle persönlichen Streitigkeiten und Reibereien grundsätzlich ferngehalten werden. Derartige mißliebige Vorkommnisse sind in den Vorstandssitzungen resp. vor einem zu bildenden Schiedsgericht zu erledigen. Nur wo dies streng

beobachtet wird, wird ein wahrnehmbarer Erfolg zu verzeichnen sein, wird die aufgewandte Mühe zur Ausbildung und Schulung der Kollegen im Organisationsleben nicht vergebens sein. Das Interesse jedes einzelnen Kollegen an dem Verband wächst, er gewinnt Einsicht in den Gang der Geschäfte und lernt erkennen, warum ein Hand-in-Handarbeiten jedes Mitgliedes mit den Verwaltungen- und Vertrauenspersonen unumgänglich nötig ist.

In diesem Sinne nun gehandelt, Kollegen — und daß dies bitter not tut, brauchen wir wohl nicht näher zu begründen! Das Vertrauen auf die Organisation dürfen wir nur nicht verlieren. Bewahren wir ihr auch in schlimmen Zeiten die Treue, dann brauchen wir der Zukunft nicht sorgenvoll entgegenzusehen und werden auch über diese bevorstehende ungünstige Zeit hinwegkommen!

### Der moderne Rechtsstaat in der Praxis.

Betrachten wir die Praxis des heutigen Staates, so fällt uns vor allen Dingen die ungleiche Behandlung auf, die die Arbeiter gegenüber den Angehörigen der anderen Bevölkerungsschichten genießen. Die Verwaltungsbehörden scheinen gar keine Ahnung davon zu haben, daß bei uns die Rechtsgleichheit aller Bürger offiziell existiert. Überall ist die Ansicht maßgebend, daß der Arbeiter milderem Rechts sei als die anderen Staatsbürger und daß er zufrieden sein müsse, wenn er überhaupt geduldet werde. Vergleichen wir nur, wie das Recht an den Straßen und öffentlichen Plätzen in der Praxis gehandhabt wird. Die Angehörigen der „nach Bildung und Besitz maßgebenden Bevölkerungsschichten“ dürfen so viel Straßenumzüge machen wie sie wollen; sie stören weder den Verkehr, noch gefährden sie die Sicherheit des Staates. Es vergeht kaum eine Woche, in der nicht die bürgerlichen Vereine mit lautem Tamtam durch die Straßen ziehen und sich als Herden der Straße aufspielen, wollen aber die Arbeiter ihrem Festlokal zuwandern, so tritt die Polizei hindernd dazwischen. Dann regnet es Verbote und Polizeistrafen, und die uraltesten, längst verschimmelten Gesetzesparagraphen werden herangezogen, um diese ungleiche Behandlung zu rechtfertigen. Anstatt offen zuzugeben, daß man von einer Rechtsgleichheit nichts wissen will, wendet man alle möglichen Kniffe und Pfliffe an; schier unerschöpflich ist die Klistammer, aus denen die Behörden ihre rostigen Waffen hervorluchen, die das gleiche Recht der Arbeiter erschlagen sollen. Auch bei der Ueberwachung der Versammlungen tritt dies doppelte Maß, mit dem gemessen wird, deutlich zutage. Die Versammlungen der Kapitalisten werden nicht überwacht, höchstens erscheint ein höherer Beamter, der die Grüße und Segenswünsche der Regierung überbringt; in den Versammlungen der Arbeiter thront eine Pickelhaube auf dem Bodium, und die Ausführungen der Redner werden pflichtschuldig zu Papier gebracht.

Besonders deutlich beobachten wir die Rechtungleichheit auf dem Gebiete des Wahlrechts in Staat und Gemeinde. Durch allerlei Klauseln und Winkelzüge bringt man es fertig, die große Masse des Volkes von dem Mitbestimmungsrecht auszuschließen und speziell die Arbeiter zu entrechteten. Man will eben nicht, daß die Arbeiter irgendeinen nennenswerten Einfluß auf die Geschicke des Staates oder der Gemeinde haben sollen, und wo man dies nicht direkt und offen durch eine Beugung des Rechts fertig bringen kann, da sucht man es durch allerlei Schikanen und Hintertüren zu erreichen. Leuchtende Beispiele hierfür bieten die Wahlrechtsverschlechterungen in verschiedenen Staaten und Gemeinden, und auch die Verwaltungspraxis während eines Wahlkampfes zeigt uns, daß das Kaiserwort von der gleichen Behandlung der Arbeiter noch nirgends Befolgung gefunden hat. Nicht genug, daß man die Klassenscheidung bei der Wahl durchführt und das Wahlrecht an gewisse Vorrechte der Geburt oder des Besitzes knüpft, suchen die Behörden auch noch obendrein durch den ärgsten Terrorismus den Arbeitern

das Wahlrecht illusorisch zu machen. Dieser behördliche Terrorismus, diese systematischen Versuche, das Ergebnis der Wahl in arbeiterfeindlichem Sinne zu fälschen und zu beeinflussen, sind zu bekannt, als daß wir noch nötig hätten, Beispiele anzuführen. Der Menschheit ganzer Jammer faßt uns an, wenn wir sehen müssen, wie die Behörden mancher Staaten und Gemeinden während der Wahlzeit mit dem gleichen Recht für alle Schindluder treiben.

In ganz hervorragender Weise macht sich der Eiertanz des Rechtsstaates und seiner Organe dann bemerkbar, wenn die sozialen und wirtschaftlichen Gegensätze in Frage kommen. Wir weisen da zunächst auf die behördliche Praxis gegenüber den Streikposten hin. Nach dem Gesetze haben die in einem Streik befindlichen Arbeiter das Recht, Posten aufzustellen, die darauf achten sollen, daß zureisende Berufsgenossen von dem Bestehen des Streiks unterrichtet werden; sie haben das Recht, die Zureisenden über den Sachverhalt und die Streitpunkte aufzuklären und sie in ruhigem Tone aufzufordern, sich ihren streikenden Kollegen anzuschließen. Dieses theoretische Recht wird aber in der Praxis regelmäßig zunichte gemacht, denn die Polizei weist die Streikposten einfach von der Straße und überschüttet sie obendrein mit Strafmandaten. Und hier zeigt sich wieder einmal recht deutlich, in welcher gewandter Weise sich die Behörden um die Klippen des bestehenden Rechts herumzubücken verstehen. Sie verhaften und bestrafen die streikenden Arbeiter nicht weil sie Streikposten stehen — Gott bewahre, das Recht wird nicht angetastet! —, sondern weil sie den Verkehr hindern. Wie genial ist dies erdacht! Da vielfach in der Nähe eines Betriebes, in dem gestreikt wird, ein ziemlicher Verkehr herrscht, so liegt die Befürchtung nahe, daß die dort patrouillierenden Streikposten diesen Verkehr stören; und wenn auch keine Spur eines Verkehrs oder einer Verkehrshinderung in der ganzen Gegend zu entdecken ist, es genügt, wenn der überwachende Polizist die subjektive Ueberzeugung hatte, daß der Verkehr gestört werden könne. Ein einziger Polizist macht also das ganze Recht auf Streikposten stehen illusorisch. Und darum liegt die Sache in der Praxis folgendermaßen: Die streikenden Arbeiter dürfen überall Streikposten aufstellen, am Nordpol, am Südpol, in der Wüste Sahara und auch auf dem Monde, nur nicht dort, wo gerade gestreikt wird. Gibt es wohl einen größeren Hohn auf die Rechtsgleichheit in einem Rechtsstaate?

Ueberhaupt während eines Streiks erstrahlt das gleiche Recht für alle im hellsten Lichte. Die streikenden Arbeiter werden wie Verbrecher und Aufrührer behandelt und müssen überall die harte Polizeifauft fühlen; man tut gerade, als ob das Streiken ein Verbrechen sei gegen die heiligste Ordnung des Staates und gegen das unantastbare Ausbeutungsrecht des Kapitals, während doch in Wirklichkeit der moderne Rechtsstaat die Niederlegung der Arbeit, das Streiken, als eine berechnete Waffe der Arbeiter in den wirtschaftlichen Kämpfen ausdrücklich anerkannt hat. Aber was kümmert sich die Praxis der Behörde um diese schöne Theorie? In den Augen der Behörden sind die streikenden Arbeiter nun einmal Verbrecher, die hart angefaßt werden müssen, aber die Streikbrecher dürfen sich alles erlauben, sie sind die Herren der Situation. Dieses Gefindel, das die Buchhäuser und Kaschemmen ausgespien haben, wird von der Polizei verhätschelt und förmlich gestreichelt. Wie häufig liest man, daß die Herren Streikbrecher mit geladenen Revolvern herumlaufen und streikende Arbeiter einfach niederknallen, ohne daß ihnen selbst ein Haar gekrümmt wird! Aber darf uns das wundernehmen, wenn selbst die Staatsanwälte, die berufenen Vertreter des Rechtsstaates, die streikenden Arbeiter als „arbeitscheue Hummer“ bezeichnen, die „von den Streikgroßen ein faules Leben führen“, und wenn sie andererseits die Streikbrecher preisen als „die ordnungsliebenden, staatsertreuen Elemente, die guten, sorgenden Familienväter, die fleißigen Arbeiter, die keine Lust haben, anderen Leuten auf der Tasche zu liegen“. Ist es nicht noch in frischster Erinnerung, daß ein Breslauer Staatsanwalt die Aeußerung tat, es gäbe keine Strafe, die hoch genug sei, um die Beleidigung eines Streikbrechers zu sühnen? Wo solche Anschauungen vertreten sind, da kann

Selbstverständlich von einer gleichen Behandlung im Sinne des geschriebenen Rechts keine Rede sein, da muß die Rechtspraxis der Rechtstheorie einfach ins Gesicht schlagen.

Wissen wir auch noch die Tätigkeit unserer Gerichte heranziehen? Gewiß, sie hüllen sich in den Mantel des Rechts und wahren krampfhaft den Schein; mit sittlicher Entrüstung weisen sie den Vorwurf der Klassenjustiz zurück. Welcher denkende Arbeiter aber, der das öffentliche Leben mit Interesse verfolgt, wäre nicht in der Lage, Duzende von Beispielen anzuführen, ohne sich lange bedenken zu müssen, die beweisen, daß die Gerichte unbewußt und instinktiv gegen die organisierten, um eine Hebung der Lebenslage kämpfenden Arbeiter Partei ergreifen? Und wenn, nach der Meinung des Jenaer Rechtslehrers Richard Voening, das Recht nicht eine Sache des grubelnden Verstandes, sondern des Gefühls ist, und wenn deshalb das Recht mit dem Rechtsgefühl des Volkes übereinstimmen muß, so sind wir leider hiervon noch sehr weit entfernt. Heute steht das Recht mit dem Rechtsgefühl der besitzlosen Volksklasse im schreienden Widerspruch, und mag auch der moderne Staat noch so verzweifelte Anstrengungen machen, sich als Rechtsstaat aufzuspielen, uns wird dieser Eiertanz nicht täuschen. Wir werden ihm immer von neuem wieder den Vorwurf entgegenschleudern, daß er ein Klassenstaat ist, und wir werden nicht ruhen und rasten, bis wir den Klassenstaat in einen Rechtsstaat umgewandelt haben.

Sonderbare Auffassung über einen Tarifvertrag.

Die Hamburger Malerinnung ist nun einmal von dem Gedanken besetzt, mit allen ihren Einrichtungen für alle übrigen Innungen in Deutschland „vorbildlich“ wirken zu wollen. Bei diesem Bestreben versucht sie sogar, sich Institutionen einzurichten nach dem Muster der Hamburger Schiffszwecker etc., um zur gegebenen Zeit die Gehilfenschaft im Hügel halten zu können. In erster Linie galt es ihr zunächst den Arbeitsnachweis sich ganz anzueignen und um dies voll zu ermöglichen, war sie bestrebt, eine Innungs-Krankenkasse ins Leben zu rufen. Die Gründe, die der Innungsvorstand seinerzeit hierfür ins Feld führte, waren durchwegs nebenfälliger Natur.

Was sollte es sonst überhaupt für einen Zweck für eine Innung und deren Mitglieder haben, eine Institution zu errichten (wozu die Innungsmitglieder doch wesentlich Opfer zu bringen haben), ohne daß ihnen ein sonstiger Vorteil erwächst, wenn damit kein besonderer Zweck erreicht werden sollte? Deshalb stellt die Innungs-Krankenkasse ein Mittel zu diesem Zweck dar. Schon bei Gründung der Innungs-Krankenkasse wurde von der Gehilfenschaft Protest erhoben, aber hierbei kamen die gesetzlichen Bestimmungen der Innung zu Hilfe, so daß selbst der Senat die Gründe der Gehilfenschaft nicht gelten ließ und diese sich damit abzufinden hatte.

Nachdem nun aber die Innung in diesem Jahre einen Beschluß gefaßt hat: „daß jeder hier im Malergewerbe Beschäftigte dieser Krankenkasse angehören muß, selbst wenn er einer eingeschriebenen Hilfskasse als Mitglied angehört, andernfalls er nicht beschäftigt werden darf“, ist sie mit diesem Beschluß doch weit über das Ziel hinausgeschossen, umso mehr, da dieser Beschluß nur einseitig gefaßt wurde, auch ohne Zustimmung des Krankenkassen-Vorstandes.

Gegen diesen Beschluß hatte der Gehilfenausschuß bei der Aufsichtsbehörde für die Innungen erneut Beschwerde eingelegt, worauf diese in unabweisbarer Weise erkannte: „daß dieser Beschluß der Innung gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt und gleichzeitig der

Wanderzwang.

Als das Handwerk noch in zünftiger Verfassung war, bestanden für alle möglichen, oft heute komisch berührenden Dinge, Vorschriften und Geseze. So auch für die meisten Handwerke das Wandern der Gesellen. Es ist für uns als berufliche Nachkommen interessant, diese Vorschriften kennen zu lernen.

Das „Wandern“ unserer zünftigen Altvordern war an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Jeder Handwerksgefell, der fortwandern wollte, mußte sich bei der Behörde, unter der er in Zunftangelegenheiten stand oder an Orten, wo eine Innung des betreffenden Handwerks sich nicht befand, bei der Ortspolizei ein „Wanderbuch nach Vorschrift des Mandats vom 7. Dezember 1810, Kap. III, § 3“ zu besorgen. Dieses hatte aus vier Bogen weißen Schreibpapiers zu bestehen, mußte in Ruppe gebunden, mit einer Leinwand, auf der letzten Seite des Buches mit dem obrigkeitlichen Siegel angeheftet, sauber versehen sein, zuerst das Signalement, sowie die Unterschrift des Inhabers, sodann aber das Zeugnis seines bisherigen Meisters über die bei ihm ausgehaltene Arbeitszeit und Führung enthalten. Das Wanderbuch kostete 4 Groschen. Bei dem jedesmaligen Verlassen eines Ortes war das Zeugnis des Arbeitsherrn (das dieser der Wahrheit gemäß und bei Vermeidung achtjähriger Gefängnisstrafe für den Kontraventionsfall auszustellen hatte) gegen „zwei Groschen Gebühr Obrigkeit“ einzutragen.

2. Ausländische einwandernde Gesellen sollten zwar, wenn sie sich durch einen Paß oder sonstiges Zeugnis der Behörde ihrer Heimat zum Wandern außerhalb ihres Vaterlandes legitimierten und beim Eintritte ins Inland mit einem Bezugsbuche von wenigstens drei Talern versehen waren, ferner das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten und mit einer antekendenden Hautkrankheit nicht behaftet waren, auch nicht etwa durch erfolgtes arbeitsloses Umherziehen während der zunächst vorhergehenden vier Wochen oder sonst den Verdacht des Vagabundierens wider sich erregt hatten, ohne Wanderbücher zugelassen werden, dagegen verpflichtet sein, wenn sie bei einem Meister Arbeit gehabt hatten und dann weiter wandern wollten, ebenfalls ein Wanderbuch in dem vorbeschriebenen Maße sich ausfertigen zu lassen.

3. Jedes Wanderbuch hatte auf seiner ersten Seite die Wohnung enthalten, daß der Wandernde vor allem Umherziehen und Betteln sich hüten, mit der Unterstützung

Innung anstuf, diesen Beschluß für unwirksam zu erklären.“ Daß dieser Entscheid bei der Behörde eine rechtliche Ueberlegung erfahren hat, geht schon daraus hervor, daß man hierzu nicht weniger als vier Monate bedurfte.

Man kann es ja verstehen, daß dieser Entscheid in der Parteilichkeit recht unangenehm empfunden worden ist, schon um deswillen, weil drei Tage vorher in dem Meisterorgan bekannt gemacht worden war: „daß der Beschluß der Innung auf absolut gesetzliche Boden stehe.“ Trozdem sollte man aber doch einsichtig genug sein, um zuzugestehen, daß ein Fehler gemacht worden sei und man sich nunmehr ins Unvermeidliche zu fügen habe. Man sollte sich ferner damit abfinden, daß auch die Handwerksmeister die Geseze zu beachten verpflichtet sind. Oder ist es unbedingt nötig, daß ihnen dieses erst noch von einer höheren Verwaltungsbehörde aus gesagt werden muß? Wozu denn sonst das Festklammern des Innungsvorstandes an die bei der höheren Verwaltungsbehörde eingereichte Beschwerde? Anscheinend glauben noch die geistigen Leiter der Innungsmeister ernstlich daran, daß das gesetzliche Vorgehen der Malerinnung von einer höheren Behörde vielleicht als Recht anerkannt wird. Nach den Umständen in der letzten Innungsverammlung sollte man dies bald annehmen.

Es sind bereits wieder zwei Monate ins Land gegangen, ohne daß ein Entscheid zu dieser Beschwerde vorliegt, hoffentlich läßt die Antwort noch einige Monate auf sich warten, damit man inzwischen auch die oppositionellen Malermeister beruhigt und ihnen begreiflich macht, daß es ihr unbestrittenes Recht sei, Beiträge für die Innungs-Krankenkasse zahlen zu dürfen, und daß dieses Recht vom „Gewerkschaftshaus“ ihnen nicht freitig gemacht werden kann.

In der „Allg. Maler-Ztg.“ ist bereits konstatiert worden: „daß für den Fall der Abweisung der Beschwerde, also der Unwirksamkeit des besagten Innungsbeschlusses, der Zweck des Beschlusses dennoch erreicht wird.“ Wenn man aber glauben sollte, daß die Gehilfenschaft hierzu alzeit Ja und Amen sagen wird, so dürfte man sich doch etwas sehr irren.

Gegenwärtig wird nun versucht, mit einem Urteil des Gewerbegerichts vom 12. September d. J. Stimmung zu machen, daß die Meister dennoch verpflichtet seien, dem Beschluß der Innung in dieser Weise Rechnung zu tragen. Warum zieht der Innungsvorstand aber nicht diejenigen Innungsmitglieder zur Verantwortung heran, die sich um diesen Beschluß bisher absolut nicht kümmerten? Wir können hiermit vertragen, daß verschiedene Meister sich darauf freuen würden.

Was nun das benannte Gewerbegerichtsurteil vom 12. September anbelangt, so war der betreffende Meister in derselben Sache bereits schon einmal angeklagt und in dem damaligen Termin wurden von dem Obermeister als Klagebevollmächtigter die zu Unrecht abgezogenen Beiträge für die Innungs-Krankenkasse retour gezahlt, weil ihm die Klage völlig aussichtslos erschien. Dieses erwähnt man in der Arbeitgeberzeitg., aber nicht, nur obiges Urteil gefällt dem Herrn Obermeister, darum wird es ohne Kommentar den Malermeistern von Nord und Süd vorgeleitet.

In dem Urteil vom 12. September handelt es sich also um genau dieselbe Angelegenheit und denselben Meister, nur hat der Richter den Tatbestand einer späteren Einstellung dieses Gehilfen mit der „kritigen“ verwechselt. Doch einerlei, nehmen wir selbst dieses Urteil wie es ist, so geht daraus hervor: Trozdem der besagte Meister mit einem der Kläger über die Krankenkassenangelegenheit überhaupt nicht gesprochen, und der Gehilfe bei der ersten Lohnzahlung gegen den Abzug der Beiträge für die Innungs-Krankenkasse protestiert hat, wird der Kläger dennoch mit seiner Klage abgewiesen, weil er genügt habe, daß der Meister zur Umkehrung bei der Innungs-Krankenkasse verpflichtet war. Drei Tage später aber hat dasselbe Gericht über einen gleichen Fall zu entscheiden und wurde dieser Meister zur Rückzahlung

aus öffentlichen oder Handwerksstellen sich begnügen, seine Reise nur nach Orten, wo Meister seiner Profession wohnen, richten soll. Fand er daselbst keine Arbeit, hatte er sich dies gehörig bescheinigen zu lassen. Auch durfte er sich an Orten, wo er keine Arbeit finden konnte, nicht über 24 Stunden aufhalten. Wollte er diese Spanne Zeit überschreiten, bedurfte er einer besonderen obrigkeitlichen Erlaubnis. Weiter war noch in dem Wanderbuch ausdrücklich vermerkt, daß das Handwerkszeug des Gesellen, die ohne gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigungen einwanderten, ganz zu verweigern, in keinem Falle aber bei Vermeidung eines neuen Schockes Strafe, vor gefeinerer Witterung ihres bei dem Entressen an einem Orte ihnen abzufordern und bis dahin bei der Obrigkeit aufzubewahren Wanderbuches zu verabreichen ist.“

Wies der Geselle ohne obrigkeitliche Genehmigung länger als 24 Stunden im Orte, so hatte er eine acht-tägige Gefängnisstrafe zu erwarten. Gesellen, die, ohne gearbeitet zu haben, vier Wochen lang im Orte und seiner Umgebung umhergezogen sind und dies nicht glaubhaft bezeugen können, wurden als Vagabunden angesehen. Handelte es sich um Ausländer, so wurden sie mittels Schubs über die Grenze befördert; waren es Inländer, so wurden sie in ein Landarbeitshaus gesteckt. Nach hier verbüßter Korrekzionzeit wurden sie nach ihrer Heimat abgeschoben. Ein neues Wanderbuch wurde solchen Gesellen erst nach Jahresfrist, zumeist aber überhaupt nicht wieder ausgestellt.

4. Die Ortspolizeibehörden und die Oberämter hatten genau zu unteruchen, ob ein Einwanderer den vorgedachten gesetzlichen Vorschriften nachgekommen war und ihm, wenn dies nicht der Fall sein sollte, das Handwerkszeug zu verweigern.

5. Fanden die Handwerksämter in den Wanderbüchern, daß ein Wanderer umhergezogen war und mehrere Arbeitsgelegenheiten nicht benutzt hatte, so hatten sie solches der Obrigkeit anzuzeigen, die dann mit der Untersuchung und bei Gefährdung oder dringendem Verdachte des Bettelns ein solches Individuum in das Landarbeitshaus zu bringen hatten.

6. Die durch Aufzeigung eines mit mangelhafter Legitimation versehenen Gesellen und die daraus entstehenden Kosten hatten die Ortspolizeibehörden und Oberämter, die durch eine Vernachlässigung dazu Veranlassung gegeben haben, zu tragen und außerdem hatten sie, nach Maßgabe ihres Verschuldens, Strafe zu gewärtigen.

der Beiträge für sämtliche Kläger ohne weiteres verurteilt, weil aller Voraussicht nach keine definitive Einigung der Parteien erreicht sei. Im ersten Falle vom 12. 9. wird überhaupt nicht über die Krankenkasse gesprochen und trozdem ein Einverständnis vorausgesetzt, in dem zweiten Falle wird entschieden, daß keine genügende Verständigung erzielt sei, trozdem der Meister begründend anführte, daß er geglaubt habe, an den Innungsbeschlüssen gebunden zu sein und er dieses dem Gehilfen auch mitgeteilt habe. Wenn also in der Parteilichkeit von der Sache Notiz genommen wird, so hätte man antändigerweise auch auf die anderen Urteile Bezug nehmen müssen.

Des weiteren kommt in dem Urteil vom 12. 9., daß die Malerzeitung veröffentlichte, zum Ausdruck, daß der Arbeitgeber nicht daran gehindert werden könnte, die Einstellung der Arbeitnehmenden davon abhängig zu machen, daß die Betreffenden der Innungs-Krankenkasse beitreten, ganz gleich, ob sie sonst noch einer freien Hilfskasse angehören oder nicht. Nun hat aber gerade in diesem vorliegenden Fall der Meister die Gehilfen eingestellt, trozdem der eine beim Arbeitsantritt ausdrücklich erklärte, daß er einer eingeschriebenen Hilfskasse als Mitglied angehöre und deshalb der Innungs-Kasse nicht beitrete. Die Einstellung geschah also mit vollem Einverständnis des Meisters. In diesem Sinne hat auch der Meister an die Innung berichtet. Hierauf ist aber von dem Innungsbureau der Beschick eingetroffen: „Nur noch Innungs-Kasse möglich.“ Also lediglich auf Drängen und Anordnung der Innung hin hat der Meister sich zum Abzug der Beiträge für verpflichtet gefühlt. In einer solch rigorosen Weise wird nun einmal verfahren, trozdem die Behörde ein solches Vorgehen des Beamten als unzulässig bezeichnet und die Innung angewiesen hat, daß dies zu unterbleiben habe.

Ferner heißt es in dem Urteil: „daß der § 76 des R. V. G. die Mitglieder der eingeschriebenen Hilfskassen wohl von der gesetzlichen Verpflichtung einer Innungs-Krankenkasse anzugehören, befreit, aber es verstoße noch keineswegs gegen die guten Sitten, wenn dieses vertraglich aufgehoben würde.“ Auf die Entscheidung dieser Frage ist das Gewerbegericht wohlweislich nicht eingegangen, trozdem dort ausdrücklich hervorgehoben worden ist, daß die Gehilfenschaft mit der Innung in einem Vertragsverhältnis steht und daß man ohne deren Zustimmung, ja ohne diese überhaupt zu diesen Verhandlungen hinzuzuziehen, den einseitigen Beschluß herbeigeführt hat: „daß diejenigen Gehilfen nicht mehr beschäftigt werden dürfen, die nicht der Innungs-Krankenkasse angehören.“

Das Zustandekommen eines jeden Vertrages setzt die Willensäußerung des Kontrahenten voraus, folgerichtig liegt hier, da dieses nicht zutrifft, ein einseitiger Vertrag vor, der nicht rechtsgültig sein kann, weil er für beide Teile Verbindlichkeiten in sich schließt. Ein solch einseitiger Beschluß räumt den Gehilfen ohne weiteres das Recht ein, die Erfüllung dieses Beschlusses zu verweigern, andererseits sich die Innung hierdurch des Vertragsbruches schuldig gemacht hat. Nachdem der Schiedsspruch der Unparteilichen in der Tarifangelegenheit von der Mehrzahl der in Betracht kommenden Kollegen Annahme gefunden hatte, wurden alle nach dem 1. Mai 1908 ablaufenden Tarife ohne Änderung bis Ende 1909 verlängert. Das trifft nach der Erklärung unseres Verhandlungsvorstandes auch auf den Hamburger Tarif zu. Weil aber hierdurch für die Gehilfenschaft eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist und die Innung sich um den Entscheid der Aufsichtsbehörde absolut nicht kümmert, so wird man es denn auch verstehen können, wenn zur gegebenen Zeit von den Gehilfen gleiches mit gleichem vergolten wird. Nur in Anbetracht der schlechten Erwerbsverhältnisse ist es zu verstehen, wenn ein Teil der Gehilfen sich dem Beschluß der Innung untergeordnet hat.

Die Hamburger Malerinnung hat sich schon einmal des Tarifbruches schuldig gemacht. Man vergißt es anscheinend von dieser Seite, daß Tarifverträge beiden

7. Hat ein wandernder Geselle sein Wanderbuch verloren, so hatte er den Verlust der nächsten „Obrigkeit“ anzuzeigen. Diese hatte nach dem Verbleib zu fahnden und über das Resultat der Nachforschung entweder einen Bericht an die vorgesetzte Regierungsbehörde einzureichen, oder dem Verlierer ein neues Wanderbuch auszustellen.

8. Neue Wanderbücher durften seitens der „Obrigkeit“ nur auf Grund des unter Ziffer 7 geschickten Verlustes ausgestellt werden, bezw. nur dann, wenn das alte Wanderbuch vollgeschrieben war. Die Ortspolizeibehörden waren überhaupt verpflichtet, ein Register über die ausgestellten Wanderbücher zu führen und insbesondere die von Gesellen beigebrachten früheren Legitimationen genauest zu verzeichnen.

9. Die Wanderbücher derjenigen Gesellen, die sich in einem Orte als Meister niedergelassen hatten, waren bei der Obrigkeit zu deponieren und zu taxieren, konnten aber den bisherigen Besitzern auf ihr Ansuchen nach darin bemerkte Ungültigkeits-Erklärung zurückgegeben werden.

10. Die von einem Wandernden an einem Orte geschlossene Ehe sollte für eine hinlängliche Ursache zu dessen längerer Duldung daselbst in der Regel nicht angesehen, Erterer vielmehr zum Weiterwandern angehalten werden. Daher wurde auch den Pfarrern aller Konfessionen ausdrücklich untersagt, Handwerksgefelln eher zu trauen, als solche durch ein Zeugnis der weltlichen Obrigkeit des von ihnen erwählten künftigen Wohnorts nicht nur diesen selbst bescheinigt, sondern auch, wenn der Wohnort im Inlande lag, zugleich dargetan hatten, daß die gedachte Behörde von ihrem Vorhaben unterrichtet war und dasselbe genehmigt hatte.

Wörtlich heißt es in dem bezüglichen Artikel dann weiter: „Letztere ist aber verbunden, in einem solchen Falle inländische Handwerksgefelln, wenn sich deren und ihrer künftigen Familie berechnigte Brechhaftigkeit voraussehen läßt, von ihrer vorhabenden Berechnigung abzumagnen, auch beim Vorhandensein einer gesetzlichen Ursache von dem Orte ganz wegzuweifen. Ausländern aber, wenn sie nicht den bestehenden Partellgesellen oder etwa vorhandener Staatsverträge nach für Einheimische zu achten sind, die Einwilligung zur Ehe so lange zu verweigern, als diese nicht einen von der Regierungsbehörde ihres Vaterlandes ausgestellt oder begünstigten Rebers, daß sie mit ihrer Familie, oder diese allein, zu allen Zeiten, wenn es diesfalls nötig werden sollte, in ihre Heimat unwiderruflich wieder auf- und angenommen werden sollen, beigebracht haben.“

Teilen Pflichten und Rechte auferlegen, sonst ist es nicht zu verstehen, wie von ihr in so großlicher Weise einseitig geschiedrige Beschlüsse herbeigeführt werden, die von neuem ein flagranter Vertragsbruch sind.

Wir fühlen uns nicht für verpflichtet, Drohungen auszusprechen, aber was wir billigerweise von der Innung als unserem Kontrahenten verlangen, das ist das, daß dieser Beschluß baldigt aufgehoben und ihn nicht auf Umwegen zur Durchführung zu bringen versucht wird. Will die Innung diesem nicht Rechnung tragen, so wird die Gehilfenschaft die nötigen Konsequenzen hieraus ziehen müssen, ob sie mit einem solchen Kontrahenten noch länger ein Vertragsverhältnis eingehen will oder nicht.

Das Vorgehen der Hamburger Maler-Innung ist ein Vertragsbruch und deshalb werden die in Betracht kommenden Instanzen genötigt sein, sich mit dieser Sache baldigt zu beschäftigen.

Agitationsbezirk 4.

Für das Vertragsgebiet Rheinland-Westfalen machte sich, wie aus den nachstehenden Punkten 2-9 der Tagesordnung zu ersehen ist, eine Sitzung des Einigungsamtes nötig, um die verschiedentlich zutage tretenden Differenzen und Unklarheiten zu regeln. Zugleich sollte aber auch Stellung zu dem zu errichtenden Gantarifamt genommen werden, das an Stelle des jetzt bestehenden Einigungsamtes in Essen zu treten hätte. Da die Besetzung von Seiten der Gehilfen eine proportionale ist, wäre die Erledigung dieser Frage insofern leicht zu ermöglchen, daß von den beiden Organisationen die Abrechnungen der einzelnen Filialen dem Einigungsamt vorgelegt werden. Während nun aber der Vertreter unseres Verbandes bereit war, dem nachzukommen, lehnte es der Vertreter der Christlichen ab, die Abrechnungen vorzulegen, so daß keine Einigung erzielt wurde. Das Gantarifamt konnte demgemäß nicht konstituiert werden.

Protokoll der Sitzung des Einigungsamtes für das Maler- und Anstreichergewerbe für Rheinland und Westfalen.

Essen, den 8. Okt. 1908.

Anwesend:

- Beigeordneter Rath als Vorsitzender.
Geschäftsführer E. Wenner-Barmen.
Anstreichermeister Spindler-Duisburg.
Bauunternehmer E. Oberembt-Essen.
Gauleiter Buchelt-Essen.
Gewerkschaftssekretär Melcher-Düsseldorf.
ParteiSekretär Wähler-Essen
und Oberstadtssekretär Greve als Protokollführer.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 5 1/4 Uhr nachmittags. Er dankte zunächst für das ihm durch das angebotene Amt eines Vorsitzenden entgegengebrachte Vertrauen. Wie den Vertretern der beiderseitigen Organisationen bereits bekannt geworden sei, habe er das Amt des Vorsitzenden bereits übernommen und als solcher die Sitzung einberufen.

Die Vertreter der Organisationen sprachen dem Vorsitzenden für die Übernahme des Amtes nochmals ihren Dank aus. Sodann wurde in die Beratung der Tagesordnung eingetreten. Es wurde verhandelt, bezw. beschlossen:

Punkt 1 der Tagesordnung: „Einführung des Gantarifamtes gemäß § 7 des Normaltarifs“.

Zu Punkt 1: Das Gantarifamt nach § 7 des Normaltarifs mit dem Sitz in Essen grundsätzlich einzuführen, jedoch das bestehende Einigungsamt vorläufig noch nicht aufzuheben, bis die beiden am Verträge beteiligten Arbeiterorganisationen ihre Mitglieder für das Gantarifamt namhaft gemacht haben.

Punkt 2 der Tagesordnung: „Festsetzung des Gebietes des Gantarifamtes“.

Zu Punkt 2: Folgende Städte bezw. Orte dem Gebiete des Gantarifamtes und solange dasselbe noch nicht eingerichtet ist, dem Gebiete des Einigungsamtes zuzuwenden: Aachen, Barmen, Bielefeld, Bochum, Bottrop, Coblenz, Köln, Crefeld, Dortmund, Duisburg, Düren, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Hagen, Hamm, Herne, Münster i. W., Oberhausen, Oeynhausen, Opladen, Velbert und Wohninkel.

Punkt 3 der Tagesordnung: „Grundsätzliche Auslegung des § 6 des Kollektivvertrages“.

Zu Punkt 3: Gauleiter Buchelt begründete den Antrag, er behauptete, die Arbeitgeber entließen ihre Gehilfen, sobald sie eine auswärtige Arbeit auszuführen hätten, um sie alsdann unmittelbar an dem Orte wieder einzustellen, in dem sie die Arbeit ausführten. Den so wieder eingestellten Gehilfen zahlten sie dann die Vergütung für auswärtige Arbeiter nicht, mit der Begründung, ein neues Arbeitsverhältnis sei mit ihnen am Orte der Arbeit abgeschlossen und könnten deshalb die Vergütung für auswärtige Arbeiter im Sinne des § 6 des Kollektivvertrages nicht beanspruchen. Diese Maßnahme würde insbesondere in den Fällen eingreifen, in denen die Vergütung für Mittagessen in Frage komme und in denen die Gehilfen Aufwendungen für Fahrt und Mittagessen hätten. Nach längerer eingehender Erörterung machte der Vorsitzende den Vorschlag, zu § 6 des Kollektivvertrages folgende erläuternde und ergänzende Beschlüsse zu fassen:

„Das Arbeitsverhältnis der Gehilfen, die von Arbeitgeber entlassen werden in der Absicht, sie bei auswärtigen Arbeiten zu beschäftigen, gilt, wenn sie diese Arbeit annehmen, nicht als gelöst, bezw. nicht als ein neues Arbeitsverhältnis.“

Die Vertreter der Arbeitnehmer waren mit diesem Vorschlag einverstanden, die Arbeitgebervertreter behielten sich eine Erklärung vor.

Punkt 4 der Tagesordnung: „Grundsätzliche Auslegung des § 7 des Kollektivvertrages“.

Zu Punkt 4: Sofern die Kündigungsfrist einen Tag beträgt, ist die Kündigung und Entlassung an ein und demselben Tage unzulässig, sofern nicht Gründe die sofortige Entlassung rechtfertigen. Soll ein Gehilfe z. B. am Dienstag mit Schluß der Arbeitszeit entlassen werden, ist die Kündigung im Laufe des Montags spätestens bei Schluß der Arbeit anzusprechen. Diese Kündigungsfrist ist auch vom Gehilfen innezuhalten, wenn er das Arbeitsverhältnis lösen will.

Punkt 5 der Tagesordnung: „Grundsätzliche Auslegung des § 7 des Kollektivvertrages“.

Zu Punkt 5: Affordarbeit unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie dies der § 9 des Kollektivvertrages ausdrücklich bestimmt.

Es ist unstatthaft, auf den Gehilfen Zwang auszuüben, um ihn zum Abschluß eines Affordvertrages zu bewegen. Kommt eine freie Vereinbarung über Affordarbeit nicht zu Stande, so bleibt dem Arbeitgeber lediglich das Recht der Entlassung nach ordnungsmäßiger Kündigung.

Punkt 6 der Tagesordnung: „Übertretung des § 14 des Kollektivvertrages“.

Zu Punkt 6: Diesen Punkt als erledigt anzusehen. Punkt 7 der Tagesordnung: „Entscheidung darüber, ob die vertraglichen Bestimmungen für die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes für alle beschäftigten Gehilfen, oder nur für die Organisierten Geltung haben.“

Zu Punkt 7: Die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes sind verpflichtet, die vertraglichen Bestimmungen gegenüber einzuhalten, denn die beteiligten Organisationen haben in dem Kollektivvertrag einander zugesichert, daß Mitglieder ihrer Organisationen innerhalb des Vertragsgebietes und während der Vertragsdauer keinerlei Arbeitsverträge zu ändern, als den im Verträge vereinbarten Bedingungen abschließen wollen.

Punkt 8 der Tagesordnung: „Entscheidung darüber, ob es zulässig ist, Sondervereinbarungen zu treffen, welche den Vertrag außer Kraft setzen.“

Zu Punkt 8: Es ist unzulässig, Sondervereinbarungen zu treffen, welche den Kollektivvertrag außer Kraft setzen.

Punkt 9 der Tagesordnung: „Beschwerde gegen die Schlichtungskommission Elberfeld-Barmen wegen Nichtbefolgung des § 9 der Geschäftsordnung für die Schlichtungskommission.“

Zu Punkt 9: Die Angelegenheit als erledigt anzusehen, nachdem sie aufgeklärt war.

Außerhalb der Tagesordnung: Punkt 10. Das Einigungsamt erwartet von allen Mitgliedern der Schlichtungskommissionen, daß sie ihre Pflichten der ihnen zugewandenen Geschäftsordnung gemäß ausüben. Die Herren Vorsitzenden der Schlichtungskommissionen werden insbesondere eruchtet, für eine schnelle Erledigung der ihnen zugehenden Streitfälle Sorge zu tragen, damit die geschaffene Einrichtung ihre volle Schuldigkeit für die Zukunft tut.

Hierauf wurde beschlossen: Punkt 11: Die Protokolle des Einigungsamtes den Vorsitzenden und den Obmännern der Schlichtungskommissionen zuzustellen.

Die Sitzung wurde alsdann um 8 1/2 Uhr abends geschlossen.

g. m. o.
gez. Rath, Vorsitzender. gez. Greve, Protokollführer.

Die politische Vertretung der Arbeitgeber.

I.

Nach der von Karl Marx begründeten materialistischen Weltanschauung sind die politischen Zustände nur die Widerspiegelung der wirtschaftlichen Zustände und die wirtschaftlichen Machtverhältnisse finden ihren Ausdruck in der politischen Vertretung der jeweiligen Gruppe. Und wenn auch die verschiedenen politischen Parteien sich ein ideelles Mäntelchen umhängen und mit Vorliebe von ihren Idealen sprechen, so zeigt sich doch bei jeder Gelegenheit, daß es materielle Faktoren sind, die ihre Haltung bestimmen. Es lassen sich zahlreiche Beispiele anführen, aus denen hervorgeht, daß die Interessenpolitik unserem öffentlichen Leben den Stempel aufdrückt und daß der zur Schau getragene Idealismus nur eine Verbrämung des nackten Materialismus ist.

Allgemach fängt man auf Seiten des industriellen Kapitalismus an, die Maske abzuwerfen und klipp und klar der Wahrheit die Ehre zu geben. Mit einer Offenheit sondergleichen erklären die Wortführer der Unternehmer, daß sie auf die Ideale und den Idealismus pfeifen und daß sie trasse Materialisten sind und sein wollen. Bemerkenswert in dieser Beziehung ist ein Vortrag, den der bekannte Scharfmacher Dr. Alexander Tille vor einiger Zeit in Saarbrücken gehalten hat und der nunmehr als Broschüre herausgegeben worden ist. Dieser Vortrag gewährt einen Einblick in den Gedankenkreis und das Gefühlleben eines kapitalistisch verfeuchten Gelehrten, der seine Aufgabe darin erblickt, seine Protogebler scharfzumachen gegen ihre Arbeiter. Man könnte seine Ausführungen — mit dem Worte Göthes — die Bekenntnisse einer „schönen Seele“ nennen, wenn nicht der offen zu Tage tretende Zynismus einen widerlichen Eindruck machte. Doch soll uns dieser Titel nicht abhalten, die Weisheit des Antimoralisten Tille einmal unter das kritische Messer zu nehmen.

In der Einleitung macht der Redner seinem Grolle gegen den Liberalismus, der stark mit gleichmacherischen Gedanken, ja mit kommunistischen Tugenden durchsetzt sei, in deutlicher Weise Luft und flüchtet sich in die Arme des Konserpatismus, der heute auf den meisten Lebensgebieten der Hüter der alten liberalen Ideale geworden sei. Diese Abneigung ist erklärlich, wenn man weiß, daß Dr. Tille von den Liberalen an die Luft gesetzt worden ist, als er den Versuch machte, sie zu einer reinen Schutztruppe der Unternehmer zu gestalten. Im Grunde genommen vertreten die liberalen Parteien Kapitalisten-Interessen, aber sie müssen mit Rücksicht auf die als Wähler in Betracht kommenden Arbeitermassen das Allgemeinwohl in den Vordergrund schieben. Darum konnten sie es nicht dulden, daß Dr. Tille, der Realpolitiker, sie vor den Wagen der neu zu gründenden Arbeitgeberpartei spannen wollte.

Aus Mergel über diese Abweisung schiebt der Bannerträger der neuen Partei den Liberalismus mit einer verächtlichen Handbewegung bei Seite. Er will mit seiner Arbeitgeberpartei eine ganz neue Bahn betreten und meint deshalb: „Bisher hat es in den Vereinigungen der industriellen Interessenvertretung und auch in ihrer größten und mächtigsten, welche fast jeden Behälter der deutschen industriellen Erzeugung umfaßt, im Zentralverbande deutscher Industrieller, als ein Gemeinplatz gegolten, daß sich in ihnen die Vertreter der verschiedensten politischen Glaubensbekenntnisse zu ausschließlicher gemeinsamer Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen zusammenfänden. Es war der alte Kopf, nach dem man die politische Ueberzeugung auf einen gewissen Isoliersockel stellen zu können meinte. Es war andererseits aber auch das dunkle Gefühl, daß die alten politischen Parteigruppierungen schlechterdings nicht mehr in das neuzeitliche Wirtschaftsleben hineingehörten, und es war schließlich die Befreiung der wirtschaftlichen Ueberzeugung jedes einzelnen Industriellen von der alten überlebten Parteischablone. Man fühlte, daß man mit den alten politischen Schlagwörtern im

Wirtschaftsleben nicht mehr auskomme, ohne jedoch schon die Kraft zu fühlen, die Bedürfnisse einer neuen Zeit, einer Zeit mit wesentlich wirtschaftlichen Zielen und Aufgaben in neue Schlagworte zu fassen. Der Zusammenschluß der industriellen Arbeitgeber in den letzten fünf Jahren erst hat das besorgt, und es war nach der Lage der Verhältnisse nur natürlich, daß er es besorgen mußte.“

Dies wird klipp und klar zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei der neu zu gründenden Arbeitgeberpartei lediglich um wirtschaftliche Zwecke handelt, nämlich um den Kampf gegen die Besserstellung der wirtschaftlich Unselbständigen. Das wirtschaftliche Wohlergehen der Arbeitgeber, die Sorge für eine Vermehrung des Profits auf Kosten der Arbeiter, ist der Punkt, um den sich alles dreht. Daher muß die neue Partei ihrem Wesen nach sich auf die wirtschaftlich Selbständigen stützen und gegen die Arbeiter und Angestellten Front machen. Es wirft sich also die Frage auf, ob eine solche Partei zahlenmäßig überhaupt möglich ist, ob die Zahl ihrer Anhänger zu groß werden kann, daß sie ihren Willen im Staate durchzusetzen vermag. Denn im Zeitalter des gleichen Wahlrechts gehören zu einer Partei, die zur Geltung gelangen will, Wählermassen. Dies hat der Bund der Landwirte bereits erkannt. Aber auch die gewerblichen Arbeitgeber kommen — nach der Ansicht Dr. Tilles — allmählich zur Einsicht. Er behauptet nämlich: „Der Industrielle und der Kaufmann, der Hotelbesitzer und der Bauunternehmer sind nicht die einzigen gewerblichen Arbeitgeber, die es gibt, sondern der Handwerksmeister — der Schlosser, der Schneider und der Schuhmacher — der kleine Ladeninhaber, der Fuhrwerksbesitzer, der Hausbesitzer und der kleine Wirt, sie alle haben schließlich dasselbe Interesse daran, daß die politische Macht nicht ausschließlich in die Hände der Handarbeiterklasse hinübergeleite, welche keine Freude am Boden und am Besitze überhaupt hat, sondern verbraucht, was sie einnimmt und nur darum auf der untersten Stufe der Gesellschaft stehen bleibt.“

Wir wollen auf die in den letzten Worten liegende Beleidigung der deutschen Arbeiter nicht eingehen — ein Unternehmertum von Schlage des Dr. Tille kann uns durch schnoddrige Nebenarten nicht beleidigen! — sondern wir wollen rein objektiv prüfen, ob die neue Partei zahlenmäßig möglich ist. „Wie groß ist die Zahl der Arbeitgeber im deutschen Reich?“ fragt Dr. Tille, und er antwortet darauf: „Nach den vorläufigen Ergebnissen der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 betraf das Reich an diesem Tage 5 767 814 land- und forstwirtschaftliche Betriebe und 3 525 301 Gewerbebetriebe bei 13 459 520 Haushaltungen. Von den insgesamt vorhandenen 9 293 115 Betrieben waren also 3 525 301 Gewerbebetriebe. Leider liegen die Einzelergebnisse noch nicht vor, so daß man noch nicht sagen kann, wie viele Betriebe auf den Handel, das Verkehrsgewerbe, die Industrie, das Handwerk entfallen. Die Gesamtheit der gewerblichen Arbeitgeber aber beläuft sich demnach auf 3 525 301, und zu diesen wäre noch die politisch zu ihnen haltende Mehrheit ihrer höheren Angestellten zu zählen. Die Mittelstandsbevölkerung, welche im wesentlichen das Handwerk und das Beamtentum, auch das private Umfeld, ist bereits da. Eine Arbeitgeberpartei brauchte ihr nur die Hand zu reichen, und ein Zusammengehen würde sich gewiß erreichen lassen. Berücksichtigt man, daß bei den letzten Reichstagswahlen das Deutsche Reich 13 352 880 Wahlberechtigte aufwies, d. h. etwa ebensowiel wie es Haushaltungen hatte, und daß davon nur 11 203 537 wählten, von denen wieder nur 11 262 829 gültige Stimmen waren, so ist eine geschlossene politische Betätigung des gewerblichen Arbeitgebertums ganz und gar kein Umding. Es weist zusammen mehr Stimmen auf als die ganze Sozialdemokratie, die 1907 nur auf 3 259 029 Stimmen kam. Ist es auch stärker über das ganze Reich zerstreut als die gewerblichen Arbeitermassen, so bietet sich ihm doch an den meisten Stellen, an denen es zahlenmäßig stark vertreten ist, die Möglichkeit des Zusammengehens mit den landwirtschaftlichen Arbeitgebern, welche zusammen 5 767 814 betragen. Beide Gruppen zusammen besitzen 9 293 115 Stimmen, also die unbedingte Mehrheit im Reichstage. Wenn sie in demselben nicht entsprechend vertreten sind, so ist es lediglich ihre eigene Schuld. Sie haben sich bisher bei ihrer politischen Stimmenabgabe von anderen Gesichtspunkten leiten lassen als von ihrem Arbeitgeberinteresse, und die von ihnen gewählten Vertreter haben infolgedessen oft genug Geleise beschritten, welche sie aufs empfindlichste schädigten.“

Man muß sagen, daß es der Dr. Tille versteht, mit großen Reden zu arbeiten. Leider hat seine Rechnung ein großes Loch, indem er nicht berücksichtigt, daß alle diejenigen Selbständigen, die keine Arbeiter beschäftigen, gar keine Arbeitgeber sind und infolgedessen auch keine Arbeitgeberinteressen haben. Wie sollte der Inhaber eines kleinen Brotgeschäfts oder eines Grünhandels dazu kommen, die Partei der Arbeitgeber zu ergreifen und die Bestrebungen der Arbeiter zu bekämpfen? Letztere sind ja seine Kunden, von denen er lebt, und ihr höherer Verdienst ist ja sein Vorteil. Auch ein kleiner Meister, der ohne Gehilfen arbeitet, hat keine Veranlassung, für die Scharfmacher die Kaskanen aus dem Feuer zu holen, denn die höheren Löhne der Gehilfen kommen ihm ja indirekt zu gute, indem sie auch ihm die Möglichkeit geben, höhere Preise für seine Arbeit zu fordern. Die große Masse der Kleingewerbetreibenden muß Dr. Tille also zunächst in Abzug bringen. Aber auch mit der Unterstützung der neuen Partei durch ihre besser bezahlten Angestellten dürfte es hapern. Sentenzen lassen sich diese Leute noch durch politische Schlagworte täuschen, wenn sich aber erst die neue Partei als ausgesprochene Arbeitgeber- oder richtiger: Ausbeuterpartei vom reinen Wasser etabliert hat, müßten sie ja dumme Sockel sein, wenn sie noch fernherhin müßten. Wir möchten also dem Dr. Tille raten, seine Zahlen noch einmal gründlich zu prüfen, damit seine Enttäuschung hinterher nicht allzu groß wird.

Es klingt ja sehr siegesgewiß, wenn er seinen Zuhörern erzählt: „Ein politischer Zusammenschluß aller gewerblichen Arbeitgeber gehört also weder zu den Utopien noch ist er in irgend welcher Hinsicht dazu verdammt, politisch wirkungslos zu bleiben. Es kommt einzig darauf an, das deutsche Arbeitgebertum davon zu überzeugen, daß es seine Verfassungspflicht ist, seine wirtschaftlichen Interessen in demselben Maße politisch wahrzunehmen, wie es die Handarbeiterchaft

seit Jahrzehnten tut. Das wird eine planmäßige politische Arbeitgeberaktion kosten, welche reichliche Geldmittel braucht, ist aber unter allen Umständen durchzuführen. Es kommt nur darauf an, die gesamte Arbeitgebererschaft auf ein ihren Interessen entsprechendes Programm zu vereinigen und dann Einzelkämpfer zu werden, aber die Wirklichkeit wird ihm klarmachen, daß die Menschen keine einfachen Riesen sind, die man beliebig grupieren kann, sondern daß man es mit unwägbar, unberechenbaren Einflüssen und Stimmungen zu tun hat, die auch dem schlauesten Rechner manchmal einen Strich durch die Rechnung machen.

Lobbewegung.

2. Bezirk.

Nach Hann.-Münden muß noch weiterhin Bezug ferngehalten werden.

5. Bezirk.

Bitterfeld. Die Sperre über die Werkstelle Mörbis dauert unverändert fort.

6. Bezirk.

Ueber die Firma Nicolaus Kobinet in Zentsch b. Diederhöfen (Vohr.) ist die Sperre verhängt worden.

Ladierer.

Der Streit sämtlicher Branchen in der Fahrradfabrik Vitoriawerke in Nürnberg dauert unverändert fort. Die Betriebsleitung versucht mit allen Mitteln, Streifbrecher zu gewinnen, doch ist dieses Vorhaben mit wenigen Ausnahmen bisher mißglückt. Zu diesen wenigen Ausnahmen, wo sich Arbeiter zu Streifbrechern hergeben, gehörte auch ein bei dem christlichen Verbands der Maler organisierter Ladierer Lehmler. Hat es schon acht Tage Bedenkzeit bedurft, bis dieser auch organisierte Kollege sich entschloß, die Arbeit ebenfalls einzustellen, so hat er nur wenige Tage Bedenkzeit bedurft, um die Arbeit wieder aufzunehmen und wie uns von zuverlässiger Seite mitgeteilt wird, mit Zustimmung seiner Verwaltung, da diese befürchtete, der Kampf könne nochmals drei Wochen dauern. Ist denn dem christlichen Verbands der Maler dieser Kampf um Akfordabgabe, somit um Verschlechterung der Lebenshaltung der Arbeiter, nicht sonderlich wert, um einem einzigen Mitgliede auf mehrere Wochen eine Unterstützung zu gewähren? Für unsere Kollegen wieder ein Beweis, wie zuverlässig solche Organisationen im Kampfe für Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeitererschaft sind.

Zugang von Ladierern nach Nürnberg ist strengstens fernzuhalten.

In der Möbelfabrik Blum u. Co. in Vöhl (Walz) sind die Ladierer ausgesperrt. Zugang ist fernzuhalten.

Die Strebelwerke in Mannheim sind gesperrt. Die Direktion will die Akfordabgabe um 30-50 Proz. kürzen.

Aus unserem Berufe.

† Düsseldorf. Aus der berühmten rheinischen Kunststadt Düsseldorf, die man früher als Sitz der berühmten Malerakademie und als Pflegestätte nicht Berliner Kunst in Preußen schätzte, ist nun eine der gewaltigsten Industriestätten geworden; von größerer Bedeutung als die Kunst ist mehr die Industrie geworden. Ganz gewaltige Massen von Menschen werden herangezogen, ein hochgradiges Bedürfnis nach Wohnungen wurde durch eine zeitweise gewaltig gesteigerte Bautätigkeit bestritten. Hieraus ergab sich auch, daß die Zahl der beschäftigten Stubenmaler und Anstreicher gewaltig anstiege. Düsseldorf, das zuerst von allen deutschen Städten die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung veröffentlicht hatte, kann darauf hinweisen, daß im Jahre 1895 die Stubenmaler und Anstreicher in 282 Betrieben 924 Personen beschäftigten, während im Jahre 1907 die Zahl der Betriebe mäßig auf 346 anwuchs, während sich die Zahl der beschäftigten Personen fast verdoppelte, auf 1833 anwuchs. Es herrscht vielfach noch der Kleinbetrieb vor, während der eigentliche Großbetrieb, abgesehen von der Konzentration in der Bauunternehmung, die in Düsseldorf Betriebe bis zu 1000 Personen aufweist, erst vereinigt, aber da recht kräftig festzustellen ist. Von den 346 Betrieben beschäftigten 136 nur je 1 Arbeiter, 57 je 2, 59 je 3, 28 je 4-5, 30 je 6-10, 24 je 11-20, 3 je 21-30, 2 je 31-40, wiederum 2 je 51 bis 75, 1: 101-150 und 2 sogar je 151-200 Arbeiter, während 2 Malerbetriebe kein eigentliches eigenes Personal hatten. Bloß 2 Betriebe arbeiten mit motorischer Kraft und zwar mit elektrischer. Unter den 1833 beschäftigten Personen waren bloß 10 weibliche.

\* Gefangenearbeit in städtischen Gebäuden. Von Frankfurt a. M. wird uns geschrieben: „Im früheren Hotel Landsberg in der Bodgasse, jetzt Eigentum der Stadt Frankfurt a. M., werden größere Reparaturarbeiten ausgeführt. Schon längere Zeit war wahrzunehmen, daß alle Tage ein größerer Trupp Gefangener mitten durch die belebtesten Straßen der Stadt nach diesem Gebäude geführt wurde. Es ist nun von uns festgestellt worden, daß unter diesen Gefangenen mehrere Weißbinder, Maurer und Schlosser, im ganzen sieben Mann, sind, die alle ihre handwerksmäßige Tätigkeit in diesem städtischen Gebäude ausüben. Wenn nun auch, wie weiter festgestellt wurde, der Gefängnisverein dieses Gebäude von der Stadt auf zehn Jahre gemietet hat und dort von den Gefangenen die Arbeiten ausführen läßt, so kann doch das Hochbauamt, eine Behörde, die die gegenwärtige wirtschaftliche Depression sehr wohl überblicken kann, keineswegs von der Verantwortung freigesprochen werden und unsere Stadterordneten werden sich mit dieser Frage zu beschäftigen haben. liegt doch darin eine außerordentlich soziale Rücksichtigkeit, jetzt in dieser schweren Zeit der Wirtschaftskrise, unter der auch besonders der Bauberuf leidet, Arbeiten von Gefangenen ausführen zu lassen. Mebrigens rückt dieses Beginnen auch den „Gefängnisverein“ in ein eigentliches Licht. Dieser Verein, der sich zum Ziel setzt, aus den Gefangenen entlassenen Leuten Arbeit zu verschaffen, um ihnen wieder den Weg in das bürgerliche Leben zu öffnen, trägt dazu bei, daß andere durch Arbeitslosigkeit gezwungen werden, vielleicht Schritte zu begehen, die sie ins Gefängnis bringen können. Die Vogit, die in

diesem eigentümlichen Verhalten des Gefängnisvereins liegt, schlägt die schlimmsten Wurzelbäume; es ist die reinste Sympthusearbeit, die da geleistet wird. Tatsächlich hätten die dort auszuführenden Arbeiten, auch die Maler- und Weißbinderarbeiten, einer ganzen Anzahl Arbeitsloser Arbeit und Brot gegeben. Es muß auf das nachdrücklichste dagegen protestiert werden, daß durch dieses Verfahren, Gefangene zu gewerblichen Arbeiten zu verwenden, die Folgen der Krise und die Arbeitslosigkeit immer mehr verschlimmert werden.

\* Submissionsblüte aus Frankfurt. Bei Vergebung der Auftragsarbeiten für das hiesige Wasser- und Gasabfuhrwerk erhielt der mindestnehmende Lüncher „Meister“ Van. Wind den Zuschlag um den Preis von 1228 M. Die Malerinnung hatte 1228 M. geboten. Herr Wind wurde vergangenes Frühjahr aus der Frankenthaler Zinnung ausgeschlossen und darf auf Grund unrespektvoller Haltung kein organisierter Gehilfe bei ihr in Arbeit treten. Letzteres erscheint um so mehr angebracht, als ja jeder ohne weiteres ersieht, daß in Anbetracht des großen Abgabes ein eventueller Verdienst nur auf Kosten der Arbeiter geschehen kann. Wir erlauben deshalb alle Kollegen, diese Werkstätte zu meiden.

\* Von einem tiefbedauerlichen Unfall wurde am 24. Oktober unser langjähriges Mitglied Müller in Rostock betroffen. Der Kollege arbeitete außer Berufs in einer Zuckersfabrik an der Schneidemaschine, wobei ihm die linke Hand abgequetscht wurde.

— Er sitzt wie ein Teufel und schwindelt aus Prinzip. Würzburg. Gift und Galle speien die Unternehmer, wenn ihnen nachgerechnet wird, wie es in der Tat mit ihrem Verdienst steht. Bekanntlich legen sie bei jeder Arbeit drauf, wenn auch die Tatsachen das Gegenteil beweisen. Zu dem Artikel in Nr. 40 des V.-M. „Leistung und Bezahlung für Lüncher“ schreibt der Einsender, daß er wohl davon überzeugt ist, daß in dem Organ der Gehilfen kein Raum für räpelhafte, an der äußersten Grenze von Keiheit sich bewegende Verse ist. Nichtsdestoweniger erscheint es ihm aber doch angebracht, einige Worte über den Schnitt von Berichterstattung, die über obigen Artikel in der Südd. Maler- und Lünchermeisterzeitung erfolgt ist, zu verlieren. Es steht nun einmal fest, daß die aufgestellte Kalkulation für Dedenzverpuz und den sich hieraus ergebenden Gewinn für die Unternehmer richtig ist. Das beweist am besten das Geschehen jenes Gentlemans in der Süddeutschen, womit er nur beweist, auf welcher Geisteshöhe er sich mit seinen „Nährnermanieren“ befindet. Die aufgestellte Kalkulation erachten wir auch insofern als richtig, als sie einer aufgestellten Kalkulationsarbeit, gelehrt in einem theoretischen Meisterkurs in Würzburg, entnommen ist. Außerdem sind alle diese Ansätze, wie sie in der Kalkulation angeführt sind, gerade von Leuten, die als tüchtige und ehrliche Lünchergehilfen bekannt sind, als richtig bezeichnet worden, und hat der Schreiber des Artikels genügend Zeugen, die bestätigen können, daß es mit aller Sorgfalt angefaßt wurde und wahrheitsgemäß zu dem Resultat zu kommen. Einige Anziositäten seien indes aus dem, von stinkender Jauche aufgeschüttelten Schmutzartikel noch erwähnt. Der Profitwütige schreibt: Wer macht den Mürtel, wer trägt das Gerüstholz von einem Zimmer in das andere? O heilige Einfachheit! Ganz gewiß tut dies der Artikelzusammenfassener nicht, da er als „Hauptpensant und mehrfacher Hausherr“ im Hauptamt und als Lünchergehilfeninhaber im Nebenamt andere Sachen zu tun hat. Das Mürtelmachen wird nach menschlichem Ermessen die Tagelöhnerin gemacht haben. Es muß einen wundern, daß der Redakteur vom Sauberdeuten nicht auch fragt, wer schlägt denn die Nägel in die Latten und wer wirft den Mürtel an? O, dieser erfahrene Lüncher! Daß unter Punkt Geschäftsspeisen auch etwaige Verluste usw. zu stellen sind, kümmert den Mann nicht. Er führte sogar „u. u. u.“ als Unkosten auf, sodaß zuletzt gar nichts mehr für den armen Unternehmer übrig bleibt. Ist das nicht geschwindelt? O, woher denn! Wie kann eine so edle Seele, der die Aufrichtigkeit aus allen Knopfschrauben guckt, ein unwarhaftes Wort sagen! Daß nach dem Preiskurs die Kundschaft nicht zahlt, können wir nicht wissen. Wir dachten bisher immer, die festgesetzten Preise werden nun dann (allerdings recht tief) heruntergesetzt, wenn es gilt, einen indifferenten Arbeitgeber zu verdrängen, so ungefähr wie bei Adler in der Kaiserstraße. Merken Sie was, Herr Vorsitzender? Mit großer Vorliebe geht der gute Mann mit dem Schlagler um: „Werden Sie doch auch selbständig!“ Ach, wie großspurig! Wenn jeder so glücklich wäre, als Lünchermeister Sohn auf die Welt zu kommen und von seinem Vater ein wohlbestelltes Geschäft ohne eigenes Zutun geschenkt zu bekommen, so wäre obige Abzinserei angebracht. Aber so?! O hättest du lieber geschwiegen. Und vollends, wenn der so glücklich Geborene die Mitglieder der Gehilfenorganisation als Gimpel bezeichnen will, müßte erst einmal nachgesehen werden, wo eigentlich die Gimpel sitzen, im Arbeitgeber- oder im Arbeitnehmerverband. Nach der nunmehrigen Erklärung des Würzburger Ortsgruppenvorsitzenden werden die in vielen Versammlungen, Sitzungen usw. zusammengeworfenen Preise nur in Ausnahmefällen bezahlt, angeblich. Die ganze Aufstellerei war also ein Gierzanz, womit dann überhaupt nur noch die Bekämpfung der Arbeiter für die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes übrig bleibt. Und für dies Recht einzig und allein müssen Beiträge bezahlt werden. Dagegen haben die Gehilfen in ihrer Organisation eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen, die man durch Sprüchellopfen nicht weg schaffen kann. Zum weiteren ist noch etwas tiefer zu hängen, das mit großem Schweißweiden an den Säuren herbeigelegene Einschücheln der drei Unparteiischen. Da zeigt sich so richtig der Charakter des zum Verteidiger sich aufwerfenden in bengalischer Beleuchtung. Da soll kurz die Würzburger Lohnbewegung 1906 einmal das Gegenstück liefern. Da wurde seitens des Gewerbegerichts-vorsitzenden den beiden Parteien eine Vermittlung angeboten. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach längerem Kampfe das Einigungsamt also aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein Leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich dem Verlangen der Gehilfen angeschlossen hätten. Weit gefehlt! Da, man habe „eine Antipathie gegen die Ein-

gangsämter“, erklärte damals der Herr Vorsitzende. Waren denn da der Herr Rechtsrat und die zwei Arbeitgeber, die ja von den Unternehmern hätten beigezeichnet werden können, nicht auch selbstlose objektive Männer. Und diese drei Männer hätten ja die Mehrheit gehabt. Was wollten die zwei Arbeiter als die minderen machen. Aber das war etwas anderes. Damals hätten vielleicht die Unternehmer einen Pfennig mehr bezahlen müssen, weil die Löhne zu unerhört niedrige sind. Da wollte man das Urteil von selbstlosen, objektiven Männern nicht. Nachdem aber, was doch Tatsache ist, gerade Würzburg mit dem schuldigsten Lohn und trotz des dreijährigen Larvis noch ein Jahr weiter ohne eine Lohnerhöhung, Kraft des Schiedspruches in Berlin, warten muß und nachdem allein die Unternehmer dadurch gewinnen — jetzt sind die Schiedsrichter selbstlose, objektive Männer. Wäre es nur umgekehrt! Dem Oberscharfmacher soll trotz seines athletischen Maulausbreitens gesagt sein, daß er sich mal nicht gadernd beschweren darf, wenn er nach Verleihung von gebührenfreien Titeln eine ebenso kostenlose Dichtung erhält, von der betreffenden Güte er nicht eine zweite möchte. Leute solchen Schlages geraten doch einmal an die richtige Schmiede. Zu dem Wort Schwindler, das dem Artikelschreiber im „V.-M.“ angehängt wird, hat derselbe zu bemerken, daß er nur von Ehrenmännern beleidigt werden kann. Der ganze Schmutzartikel in der „Süddeutschen“ ist aber, wie feststeht, nicht aus Motiven geschrieben, die eventl. der Arbeitgeber sache dienen sollen. Der Unkel vom Sauberdeuten hat wohl selbst gedacht, daß er sonst zum Brechmittel im Süddeutschen Malermeisterverbande werde. Und mit Recht. Zur Ehre der übrigen Würzburger Maler- und Lünchermeister sei es aber gesagt, daß noch keiner mit solchen, niedere Bildung beweisenden, provozierenden, ungezogenen Schmähworten gegen unsere Kollegen vorgegangen ist, als der Oberscharfmacher. Der Inhalt des Schmutzartikels aber wird in den Versammlungen in nächster Zeit in der Stadt wie auf den Ortschaften Würzburgs zur Diskussion gestellt. Die Kollegen müssen wissen, mit was für eine Sorte Gegner wir es zu tun haben. Gut, daß es noch zur rechten Zeit so gekommen ist.

Gewerkschaftliches und Soziales.

Auf dem 10. deutschen Fortbildungsschultag, der am 11. Oktober d. J. in Braunschweig stattfand, hielt der bekannte Volkswirtschaftslehrer Prof. Dr. Stieba ein längeres Referat über die Entwicklungsfähigkeit des deutschen Handwerks. Der Redner kam nach längeren Ausführungen über die Lage des Handwerks zu dem Schluß, daß, soweit rein technische Entwicklung in Betracht komme, das Handwerk noch einen großen Raum habe. Die Konkurrenzunfähigkeit des Handwerks gegenüber dem Großkapital führte der Redner auf ungenügende Schulbildung und vielfach mangelnde technische Geschicklichkeit der Handwerker zurück. Seltener könne da nur bessere Schulung und die Begründung von Genossenschaften. Die Innungen hätten da vollständig versagt und seien ohne jeden Nutzen. Der Referent schloß mit der Mahnung, das Handwerk solle nicht über den Wettbewerb der Konsumvereine, Warenhäuser und Fabriken klagen, sondern es solle vielmehr danach streben, sich die Vorzüge des Großbetriebes selbst zu eigen zu machen. Der Redner legte seinem Vortrage folgende Thesen zugrunde:

- 1. Die Notlage des Handwerks beruht nicht auf der Einführung der Gewerbefreiheit oder auf dem Mangel an Organisation. Fakultative Zwangsbildung und kleiner Befähigungsnachweis werden das Handwerk nicht weiter bringen.
  - 2. Das Handwerk ist infolge der allgemeinen Veränderung des Wirtschaftslebens im Wettbewerb des großen Betriebes nur teilweise erlegen. Kapital, Maschinen, Geschmacks- und Bedarfsveränderungen haben dazu mitgewirkt, gleichwohl ist das Kleingewerbe noch immer unentbehrlich, nur muß es zeitgemäß umgewandelt werden.
  - 3. Der Gesamtheit kann es nicht gleichgültig sein, die Kleinbetriebe zu sehen. Sie hat Interesse daran, neben den ungeheuren Großbetrieben eine größere Anzahl kleinerer Produktionsstätten zu besitzen, die jede im bescheidenen Umfang und mit geringem Kapital ihre Teilbeiträge zu dem Güterbedarf einer Nation liefert. Der sogenannte neue Mittelstand kann in wirtschaftlicher, politischer und sozialer Hinsicht für die kleinen Meister seinen Ersatz bieten.
  - 4. Die Mittel, mit denen die Entwicklung des Handwerks gefördert werden könne, sind bessere Ausbildung in technischer wie wirtschaftlicher Beziehung und Begründung von Genossenschaften. Der Gedanke, das Handwerk aufs Land zu verweisen, ist unhaltbar.
  - 5. An die Stelle der früheren Werkstättenlehre müssen neue Wege der Unterweisung, Fortbildungsschulen, Fachschulen und Lehrwerkstätten treten.
  - 6. Die Genossenschaften sollen als Vereinigung kleiner Kapitalbeträge dem Handwerk die Vorzüge des Großkapitals verschaffen. Die neueren Zentralgenossenschaften werden dazu beitragen, den lebensfähigen Gedanken, sofern er in der Durchführung noch auf Schwierigkeiten stößt, zu verwirklichen.
  - 7. Indem das Handwerk mit den Waffen ausgerüstet wird, durch die der Großbetrieb es besiegt hat, sichert man seine Lebensfähigkeit.
- In der Diskussion über den Vortrag und die Thesen des Referenten wurden dem Herrn Professor recht harte Worte gesagt wegen seiner abfälligen Beurteilung der Innungen. Der Syndikus Dr. Wienbeck, Sekretär der Handelskammer Hannover, fühlte sich verpflichtet, im Namen der Handwerkskammern und Innungen, die Mitglieder des Fortbildungsschultages sind, zu erklären, daß sie mit keinem Satz des Stiebagischen Vortrages einverstanden seien, was dem Professor Stieba wieder Gelegenheit gab, zu antworten, daß die Innungen nach der Statistik des Reichsamts des Innern beurteilt werden müßten. Diese Zahlen seien absolut unangreifbar und von den höchsten Reichsbehörden geprüft. Danach geben die Innungen 217.000 M. jährlich für V. A. L. E. S. T. i. n. g. s. f. e. n. e. n. u. n. d. f. a. h. n. e. n. u. n. d. a. u. s. aber nur 102.000 M. für Schulen, während ihr Ueberfluß aus Prüfungsgebühren 150.000 M. beträgt. Diese Zahlen beweisen, daß auf dem Wege der Zwangsinnungen und des Befähigungsnachweises für die Handwerker nichts zu holen ist. Die Werkstättenschulen könnten natürlich nur als Fortbildung der allgemeinen Fortbildungsschule und der Werkstättenlehre etwas leisten; aber daß die Meisterlehre als solche heute nicht mehr so gut sei, beweise die Enquete des Vereins für Sozialpolitik. Das

Handwerk sei heute nicht auf Reparatur beschränkt. Darum reiche die Meisterlehre nicht mehr hin und her. Er habe nicht die Notwendigkeit des Vorhandenseins von Handwerkern auf dem Lande bestritten, zumal doch jetzt schon die Hälfte aller Handwerker auf dem Lande wohnhaft sei. Aber man könne nicht das ganze Handwerk auf das Land verpflanzen, das sei keine Lösung des Problems.

Wir können es sehr wohl verstehen, daß die Innungsleiter und die Verfechter des Befähigungsnachweises von den Stiebischen Ausführungen nicht erbaunt waren und deswegen einen ihrer mit dem Doktorhute geschmückten Söldlinge ins Feuer schickten, um dem Herrn Professor den Kopf zu waschen. Der wütende Ausschrei der Kunstbrüder beweist aber, daß der Referent Recht hat. Und jeder Kenner der Verhältnisse wird ihm Recht geben. Es ist eine Tatsache, daß in den Kreisen der Handwerker ein erschreckender Mangel an Zusammenhalt zu beobachten ist und daß auch die technische und volkswirtschaftliche Ausbildung sehr viel zu wünschen übrig läßt. Der eine Krainer lacht dem andern die Arbeiten vor dem Munde wegzulchnappen. Und was die Bildung der Herren Meister anbetrifft, so macht sich unter ihnen eine Beschränktheit und eine soziale Einsichtlosigkeit bemerkbar, die bedauerlich ist. Aber vermutlich wird Professor Dr. Stieba tauben Ohren predigen — die Herren Meister werden auch weiterhin die Schuld an ihrer wirtschaftlichen Lage nicht in sich selbst suchen, sondern sie ihren Gehilfen zuschreiben. Das ist auch viel bequemer, als an seiner eigenen Hebung zu arbeiten.

Interessant ist auch noch die vom Referenten gegebene Statistik über die Verwendung der Innungsgelder. Abgesehen von den Ausgaben für Klimbim ist die Ausgabe besonders lehrreich, daß die Innungen nur circa 100 000 M für ihre Schulen ausgeben und 150 000 M davon verdienen. Die Leute verstehen wirklich mit ihren Talenten zu wuchern.

Colmar i. G. Hier endete die am 18. Oktober stattgefundene Delegiertenwahl zur Ortskrankenkasse mit dem Sieg der Liste der freien Gewerkschaften. Insgesamt wurden abgegeben 1960 Stimmen. Davon erhielten die Kandidaten der freien Gewerkschaften durchschnittlich 1175, die Kandidaten der christlich-demokratischen Liste 780—785 Stimmen. Die freien Gewerkschaften erhielten also rund 400 Stimmen mehr. Das ist ein schöner Erfolg. Trotz der skrupellosen Agitation der Christlichen, trotz des persönlichen, von Machegefühlen geleiteten Eingreifens des demokratischen Bürgermeisters Blumenthal gelang es den Arbeiterzersplitterern nicht, die bisherigen bewährten Delegierten der Arbeiter aus der Kasse zu entfernen. Bezeichnend ist es, daß jeder Apotheker in Colmar in die Klasse des christlich-demokratischen Komitees 90 M zeichnete.

Strasbourg i. G. Die am 18. Oktober stattgefundene Wahl der Arbeiterbeisitzer zum Gewerbegericht endete mit dem Siege der freien Gewerkschaften über die Christlichen und Reichsligenverbände. Ein sogenannter Ausschluß für soziale Wahlen, zusammengesetzt aus christlichen Gewerkschaftsführern und Reichsligenverbänden, denen es nicht um die Sache der Gewerbegerichtswahlen an sich zu tun war, sondern um nationale Parteinteressen, hatte einen Aufruf erlassen, der von Unrichtigkeiten, Unstimmigkeiten und Verdrehungen nur so strotzte. Es wurde zu weit führen, auf alle Einzelheiten einzugehen, doch sei als Kuratorkatzenfolgendes erwähnt. In dem Aufruf hieß es u. a.:

„Wenn die Sozialdemokraten konsequent handeln wollten, so müßten sie darauf verzichten, ihre „Genossen“ als Beisitzer wählen zu lassen, weil doch auch ihre Vertreter im Parlament darauf verzichtet haben, das Gewerbegerichtsgesetz mit zu schaffen.“

Diese unsinnigen Behauptungen und Folgerungen daraus verraten, wenn sie nicht absichtlich falsch aufgestellt sind, die totale Unkenntnis von der Entstehung und Entwicklung der reichsländischen Gewerbegerichte, wie man sie bei Leuten, die den Arbeitern Führer sein wollen, nicht vermuten sollte.

Die Entstehung des Gewerbegerichts Straßburg datiert aus einer Zeit, wo an die Sozialdemokratie noch gar nicht zu denken war.

Das Gericht verdankt auch keiner deutschen Anregung seine Entstehung. Es ist eine Frucht der französischen Revolution. Diese hatte mit den Innungen und Zünften auch die alten Zunftgerichte hinweggefegt; alle gewerblichen Streitigkeiten fielen nunmehr den Friedensrichtern oder Maîtres, in größeren Städten den Polizeikommissaren zu. Aber deren Beständnis und Kraft erwiesen sich bald als unzureichend zur Erfüllung dieser Aufgabe und so erließ schon 1806 Napoleon I. auf Wunsch der Rhoner Seidenfabrikanten ein Dekret über Tribunalhommes (Sachverständigen-) Gerichte, die 1810 durch ein neues Gesetz zu einer allgemeinen Institution erhoben wurden. Auf derselben Grundlage sind die jetzigen Gewerbegerichte Elsaß-Lothringens (in Marktitz, Metz, Mühlhausen, Straßburg und Thann) erwachsen, die durch Gesetz vom 23. März 1880 nur soweit geändert wurden, daß sie mit den Bestimmungen der Reichsprozess- und Gewerbeordnung in Einklang stehen. Dieses Gesetz wurde vom Landesauschuß für Elsaß-Lothringen beschlossen. Sozialdemokraten sahen nicht im Landesauschuß, sie konnten also weder für noch gegen das Gesetz stimmen.

Im Jahre 1890 wurden für Altdeutschland durch Reichsgesetz Gewerbegerichte eingeführt, im Jahre 1901 wurde das Gesetz nicht unwesentlich verbessert. Der Landesauschuß aber hat noch nie den Versuch gemacht, an Stelle des im Reichslande gültigen Gewerbegerichtsgesetzes das bessere Reichsgesetz einzuführen. Im Landesauschuß sitzen aber heute noch keine Sozialdemokraten, sondern die Vertreter der liberalen und liberalen Parteien, deren Anhänger sich im „Ausschuß für soziale Wahlen“ befinden.

Als der Sozialdemokrat Emmel, Mühlhausen i. G., dem Landesauschuß auf kurze Zeit angehörte, beantragte die freien Gewerkschaften beim Landesauschuß die Einführung des Reichs-Gewerbegerichtsgesetzes oder doch wenigstens die Verbesserung des Elsaß-Lothringischen Gesetzes. Dieser Antrag wurde von Freunden und Helfern der Christlichen abgelehnt. Gegen das Reichsgesetz über die Gewerbegerichte vom Jahre 1890 hat die Sozialdemokratie im deutschen Reichstage gestimmt, und zwar deshalb, weil dies den Gemeinden überlassen blieb, weil die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf 25, für das passive Wahlrecht auf 30 Jahre festgesetzt wurde, während es in den alten vor 1890 bestehenden einzelnen städtischen Gewerbegerichten auf 21 bzw. 25 Jahre festgesetzt war, weil die Frauen vor dem Wahlrecht ausgeschlossen wurden usw. Das Gesetz blieb in einer großen Anzahl seiner

Bestimmungen hinter früheren Regierungsentwürfen weit zurück und verschlechterte die Statuten der bestehenden Gewerbegerichte in Altdeutschland. Das war der Grund der Ablehnung.

Im neuen Reichs-Gewerbegerichtsgesetz im Jahre 1901 wurden eine ganze Anzahl Verbesserungen beschlossen. Und die Sozialdemokratie stimmte schließlich wegen der mancherlei Fortschritte dem Gesetze zu, ohne sich über seine Mängel und Lücken zu täuschen.

Und nun zu einer weiteren unerhörten Behauptung des Aufrufs. Obwohl der Aufruf selbst zugibt: Hat auch die politische Richtung an und für sich nichts zu tun mit der gewissenhaften Ausübung des Berufsamt, so suchte man doch die Arbeit und Rechtspredigung der bisherigen Beisitzer als parteiisch und parteipolitisch zu verächtigen, indem man schreibt:

„Wollt ihr daher ruhige, besonnene Männer, die nach Recht und Gewissen eure Interessen vertreten, die nach keiner Parteipolizei tanzen, in das Gewerbegericht entsenden, so gebt eure Stimme keinem Sozialdemokraten. Die nichtsozialdemokratischen Arbeiter wollen keine Vertreter, die sich unter einer Parteifuchtel zu beugen haben, sondern rückgratfeste, freie Männer.“

Wann hat jemals ein bisheriger Arbeiterbeisitzer im Gewerbegericht vom parteipolitischen Gesichtspunkte aus geurteilt? Nicht den Schimmer eines Beweises dafür werden die Reichsverbände erbringen können. Einer solchen skandalösen Verleumdung sei nur gegenübergestellt, was in einem ähnlichen Fall eine amtliche Inschrift in der „Mühlheimer Ztg.“ sagt, es heißt dort:

„Es muß denn doch auch weiter hervorgehoben werden, daß nach langjährigen Erfahrungen in Mühlheim auch die nicht christlichen Beisitzer unter Eid und Pflicht ihre Stimme nur nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben haben, und ihr politischer Standpunkt bei der Rechtspredigung gar nicht bemerkbar gewesen ist.“

So wie in Mühlheim, so ist es auch anderwärts. Jeder Mensch mit gefundenen fünf Sinnen wird sich fragen, wo in den Sachen der gewerblichen Rechtspredigung parteipolitische Gesichtspunkte maßgebend sein sollen. Die Straßburger Arbeiterchaft hat in ihrer überwogenen Mehrheit diesen Aufruf richtig einzuschätzen gewußt, indem sie mit 2160 Stimmen gegenüber 776 christlich-nationalen Stimmen die Liste der freien Gewerkschaften wählten. Diese Wahl bedeutet für die Christlichen und Reichsverbände ein schweres Fiasko angesichts des Tamtams, mit dem sie ihre Agitation begleiteten. Genau wie bei politischen Wahlen organisierten die Christlichen Schlepperdienst. Eine Neuheit bei den Gewerbegerichtswahlen.

Ueber die Abgrenzung von Fach- und Fachbildungsschulen hielt Schuldirektor Häse aus Charlottenburg einen Vortrag und stellte folgende Leitätze auf:

1. Der Deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen empfiehlt für das ganze Deutsche Reich eine einheitliche Organisation und eine einheitliche Benennung der gewerblichen Schulen.

2. Zur klaren Abgrenzung und richtigen Bezeichnung der gewerblichen Schulen wird folgendes System vorgeschlagen:

a) Gewerbehochschulen. Sie erstreben die berufliche Bildung von Akademikern auf wissenschaftlicher Grundlage mit praktischer Ergänzung. Zu ihnen gehören Technische Hochschule, Kunsthochschule, Bergbauhochschule, Landwirtschaftliche Hochschule und Handelshochschule.

b) Gewerbeschulen. Sie erstreben die berufliche Bildung von Technikern auf angewandter praktischer Grundlage und wissenschaftlicher Ergänzung. Zu ihnen gehören: Baugewerbeschule, Maschinenbauschule, Kunstgewerbeschule, Bergbaumittelstufe, Textilgewerbeschule, Landwirtschaftliche Mittelschule und Handelsmittelschule.

c) Gewerbeschulen. Sie dienen der beruflichen Bildung von Handwerkern und gewerblichen Arbeitern auf praktischer Grundlage mit volkstümlich-theoretischer Ergänzung. Sie gliedern sich nach den Berufen in Maschinenbauerschule, Schlosserschule, Klempner- und Installateurfachschule, Glaserfachschule, Schuhmacherschule, Schneiderfachschule, Hüttenfachschule usw. und umfassen weiterhin die Arbeiterfachschule für angelernte Arbeiter und die Handelsfachschule.

d) Gewerbevorrichtungen. Sie bieten eine volkstümliche Vorbereitung für den Beruf soweit, daß die verschiedensten Gewerbe durch den Lehrstoff allgemein berührt werden.

3. Die Entbindung von einzelnen Lehrgegenständen des Pflichtunterrichts in den Gewerbeschulen muß aus ethischen, erzieherischen, unterrichtlichen und organisatorischen Gründen abgelehnt werden.

4. Kurse für ältere gewerbliche Arbeiter, Gesellen und Meister sind nur dann von ihrer natürlichen Pflanzstätte, der Gewerbeschule, abzugliedern, wenn die Schülerzahl ausreichend ist, eine selbständige Schule zu bilden oder wenn eine Gewerbeschule für den besonderen Bedarf an dem betreffenden Orte die Kurse aufnimmt.

Auf derselben Tagung wurde auch über die ländliche Fortbildungsschule und ihre Bedeutung für die Volkserziehung gesprochen. Der Referent, Pastor Herbst aus Guldörde, trat in längeren Ausführungen für ländliche Fortbildungsschulen in der Form von Wanderschulen ein und stellte folgende Thesen auf:

1. Die Entwicklung der deutschen Fortbildungsschulen muß dahingehen: sie sollen für die breiten Massen unseres Volkes neben der beruflichen Bildung ihrer Jünglinge eine Stätte der Erziehung werden, wie sie die wirtschaftliche, soziale, politische und allgemeine kulturelle Entwicklung unseres deutschen Volkes fordert. Die Volksschule und andere erzieherische Einrichtungen im Volke reichen dazu nicht mehr aus.

2. Die Ausgestaltung der Fortbildungsschule zur Volkserziehungsanstalt schließt die Forderung ihrer Ausdehnung auf die gesamte Jugend jeglichen Berufes auf dem Lande in sich.

3. Die Fortbildungsschule auf dem Lande wird demnach ein gleiches Endziel mit allen anderen Fortbildungsschulen haben, nämlich das Ziel, ihre Schüler so zu bilden und zu erziehen, daß jeder in seinem Berufe an seinem Teile dazu beitragen kann und will, seines Volkes und Vaterlandes Kraft und Leben zu erhalten und zu fördern. Aber indem ihr Weg zu diesem Ziele über die Arbeits- und Lebensverhältnisse ihrer Schüler führt, erhält sie ihre Eigenart.

4. Den mancherlei Schwierigkeiten äußerer und innerer Art, die der Einführung der Fortbildungsschule auf dem Lande hinderlich sind, und die die Arbeit in ihr erschweren, stehen Umstände verschiedener Art gegenüber, die ihr einen besonders wirksamen Anteil an der Volkserziehung neben

ländlich ein lebhaftes Heimatgefühl und ein in der ländlichen Bevölkerung vorhandener Gemeingeist, vor allem die Möglichkeit, sie überall zu einer Schule zu machen, in der praktische Berufsarbeit, Unterricht und Erziehung ineinander greifen.

5. Die Fortbildungsschule auf dem Lande wird so eine zweifache Aufgabe erfüllen: sie wird die wirtschaftliche und ethische Stärkung jenes Teiles unseres Volkes fördern, dessen Erhaltung eine nationale Lebensfrage ist, und sie wird ferner die Einigung von in ihren Lebensverhältnissen verschiedenen Teilen unseres Volkes zu einer beglückenden Gemeinschaft der Arbeit und des Strebens für gemeinsame höhere Ziele herbeiführen.

Es ist ein erfreuliches Zeichen der Zeit, daß die soziale Frage immer mehr als eine Bildungsfrage erkannt wird, die nicht nur durch wirtschaftliche Mittel gelöst werden kann, sondern die auch eine Veränderung des inneren Menschen zur Voraussetzung hat.

### Gerichtliches.

Darmstadt. Vor einiger Zeit trat hier der Anstreicher Almenritter in ein größeres Geschäft ein, um sich besser auszubilden. Seine erste Probe bestand er glänzend, denn bei der diesjährigen Ausperrung bewährte er sich trefflich als eines der nützlichen Elemente, die im Kampfe ihre eigenen Klagengeissen verraten. Die Probe seiner moralischen Qualifikation legte er in einer Sommernacht in einem nahegelegenen Walde ab, wo er in Gemeinschaft mit noch fünf anderen Kumpanen ein Mädchen mißbrauchte. U., der noch unbestraft war, erhielt 2 Jahre Gefängnis, die anderen 4½ und 5½ Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Ehrverlust.

Der Geltungsbereich der Tarifverträge. Das Gewerbegericht Hannover hat, nach dem „Volkswillen“, kürzlich mehrere Entscheidungen getroffen, die für die Beurteilung der Frage der Anwendbarkeit der Lohnverträge auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die keinem Lohnvertragsschließenden Verbands angehören, von Bedeutung sind. Der Maler Müde klagte gegen den Malermeister Königs auf Zahlung einer Lohnentschädigung in Höhe von 62,40 M wegen Entlassung ohne Kündigung. Da bei der Entlassung über Kündigung nichts besonderes vereinbart war, glaubte der Kläger Anspruch auf die gesetzliche vierzehntägige Kündigung zu haben. Er wurde aber mit seinem Anspruch abgewiesen. In der Urteilsbegründung heißt es, daß zwar der Kläger sowohl der Beklagte dem Malergesellen resp. Arbeitgeberverbände nicht angehören. Wenn nun beim Abschluß des Arbeitsvertrags von Kündigung nicht die Rede gewesen sei, so gelte der Tarif für das Malergewerbe, der von über 90 Proz. aller Malergesellen und Malermeister als rechtsverbindlich für das Malergewerbe anerkannt sei, und wonach von einem Tage zum anderen gekündigt werden kann. Natürlich hätten Kläger und Beklagter, weil sie nicht zu den vertragsschließenden Parteien gehörten, gegen den Tarif etwas anders vereinbaren können, was, wie gesagt, aber nicht geschehen sei. — Der Tischler Pawliski forderte vom Tischlermeister Schmidt 4,53 M rückständigen Lohn, entstanden dadurch, daß ihm statt des tarifmäßigen Stundenlohnes von 52 J nur 50 J von Schmidt gezahlt waren. Schmidt gehört dem Arbeitgeberverband an, der den Tarif anerkannt hat. Der Kläger ist nicht organisiert. Die Parteien hatten bei Eintritt des Arbeitsverhältnisses über Lohn zunächst nichts vereinbart. Der Kläger hatte dann bei der folgenden Lohnzahlung mindestens Anspruch auf den in Hannover örtlich üblichen Durchschnittslohn für Tischler. Und da stellte sich das Gewerbegericht auf den Standpunkt, daß für Bemessung des örtlichen Stundenlohnes der von fast allen Tischlergesellen und Tischlermeistern anerkannte Tarif bestimmend sei, wonach 52 J als Durchschnittslohn pro Stunde zu zahlen sei. Der Beklagte Schmidt wurde somit zur Zahlung des rückständigen Lohnes in Höhe von 4,53 M verurteilt. — Der Lackierer-gehilfe Kornrumpf klagte gegen die Malermeister Hühnerbein und Decker wegen Entlassung ohne Kündigung und forderte von Hühnerbein 63,84 M und von Decker rund 78 M Lohnentschädigung für 2 Wochen. Er erklärte, daß er keinem vertragsschließenden Verbands angehört und deshalb der Malertarif, wonach von einem Tage zum anderen gekündigt werden kann, auf ihn nicht anwendbar sei. Die beiden Beklagten gehören dem Arbeitgeberverbände an. Im Fall Hühnerbein behauptete der Kläger, er habe außerdem gegen den Tarif eine besondere Kündigungsvereinbarung getroffen und zwar im Bureau des städtischen Arbeitsnachweises, wo Hühnerbein sich mit einer 14tägigen Kündigung einverstanden erklärt habe. Er hatte die Beamten als Zeugen laden lassen, die aber nichts von einer besonderen Vereinbarung gehört hatten. Der Beklagte Hühnerbein bemerkte noch, er habe übrigens auch einen gesetzlichen Grund zur sofortigen Entlassung gehabt, denn Kornrumpf habe wegen Trunkenheit nicht arbeiten können und Farben entwendet. In eine Beweis-erhebung hierüber brauchte nicht eingetreten zu werden. Das Gericht stellte sich auf den schon oben präzisierten Standpunkt, daß mangels einer besonderen Vereinbarung gegen den Lohn tarif dieser Geltung habe. Kornrumpf wurde mit seiner Klage abgewiesen, ebenfalls aus dem gleichen Grunde mit seiner Klage gegen Decker.

### Vom Ausland.

Oesterreich. Graz, sämtliche Wagenlackierereien, sowie Kesting bei Wien (Werkstätte Brandner). Die Werkstätte A. Leffche in Eppan bei Bozen, in Innsbruck die Werkstätte Schraffl und Sauerwein. Gmunden. Die Werkstätte Kluge ist gesperrt.

Ungarn. Gesperrt sind die Städte: Kassa, Szekesfehervar und Temesvár. Die Fr. Schloßnische Leistenvergoldungsfabrik und die Aufreißerwerkstätte Joh. Felberbaum in Budapest und in Bombor die Malerwerkstätte Franz Wellner sind gesperrt.

Schweiz. Gesperrt sind: Heibegger in St. Gallen; die Werkstätten: Keller in Sorgen. Gust. & Sul. Müller in Wädenswil, Gebr. Beer in Andermatt. Huber in Cham.

Nach Zürich muß jeder Zug von Malern fern gehalten werden.

Paris. Wie uns von da mitgeteilt wird, fand kürzlich daselbst auf Verreiben des deutschen Arbeitgeberverbandes für das Malergewerbe zwecks Abschließung eines Kartellvertrages eine Besprechung mit Pariser Unternehmern statt. Von dem deutschen Meisterverband war ein Vertreter erschienen, um die Internationale der Malermeister zu begründen. Die Hoffnung des Herrn wird aber auf den Gefrierpunkt gesunken sein, als er gewahrt wurde, welsch tiefes Interesse von den „organisationsfreundigen“ Franzosen dem ganzen Plan entgegengebracht wurde. Ganze 7 Mann der pinsel-schwingenden Branche fanden sich ein, um dann nach diesem schmerzlichen Bedauern dem deutschen Vertreter das Geleite zum Bahnhof zu geben.

**Verschiedenes.**

Die Menschenopfer im Kriege. Die Seuchen, die Hungersnöte, die Kriege waren von je her die drei größten Feinde des Menschengeschlechtes, die drei Verbündeten des Todes. Nur wenig Menschen wissen jedoch, wieviel Opfer diese letztere Geißel der Menschheit, der Krieg, genommen hat. Der französische Astronom und Mathematiker Flammarion hat berechnet, daß im letzten Jahrhundert allein nicht weniger als 15 000 Millionen Menschen als Opfer der geführten Kriege gefallen sind. Auf die einzelnen Kriege verteilt sieht die Zahl wie folgt:

Die Napoleonischen Kriege (1799-1815)	8 000 000	Opfer
Der russische Krimkrieg (1854)	800 000	"
Die Kriege Italiens	300 000	"
Die Kriege Preußens (1861-66)	300 000	"
Bürgerkrieg Nordamerikas (1861-65)	1 000 000	"
Der deutsch-französl. Krieg (1870-71)	700 000	"
Der russisch-türkische Krieg	400 000	"
Die Bürgerkriege Südamerikas	500 000	"
Kolonialkriege (Indien, Mexiko, Algier, Transvaal, Abyssinien, Madagaskar, China)	3 000 000	"

Zum ganzen 15 000 000 Opfer.

Napoleon I. allein verursachte den Tod von 8 Millionen Menschen: 3 Millionen Franzosen und 5 Millionen Ausländern. Auch der Ruhm anderer berühmter Eroberer ist nicht viel billiger erkauft worden. Caesar ließ über 3 Millionen Gallier, der Ureinwohner des heutigen Frankreichs, vernichten; in den Feldzügen Alexanders des Großen sind 2 Millionen Menschen gefallen. Seit Beginn der indo-europäischen Zivilisation, in einem Zeitraum von etwa 30 Jahrhunderten, sind in den Schlachten 1200 Millionen Menschen gefallen. Da jedes Jahrhundert 36525 Tage hat, und in dieser Zeit je 40 Millionen Menschen gefallen sind, so sind also im Durchschnitt jeden Tag 1100 Menschen durch den Krieg gestorben. Die Zivilisation hat den Kampf mit dem Tod aufgenommen. Die Wissenschaft hat die Macht der Seuchen gebrochen, die soziale Neuordnung lindert die Hungersnöte, — das Unheil des Krieges ist geblieben.

Zur Statistik der Getreidepreise. Der Segen der neudeutschen Volkswirtschaft kommt in dieser Zeit der niedergehenden Konjunktur und sinkenden Löhne dem deutschen Volke besonders zum Nutzen. Einer im letzten erschienenen Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches gegebenen Uebersicht zufolge kosteten:

	Koggen		Weizen		Zunahme 1908
	1000 Kilogramm in Markt		1900		geg. 1900 in %
	1900	1908	1900	1908	Koggen, Weiz.
Berlin	147,1	192,8	152,7	213,8	31,6 40,0
Mannheim	159,5	202,0	177,1	232,9	26,7 21,5
Wien	128,6	148,0	152,0	217,2	15,9 42,8
Odessa	99,9	135,8	115,9	173,2	38,9 49,4
Budapest	112,6	169,8	129,2	201,1	50,8 55,7
Paris	119,7	187,6	164,5	183,3	15,0 11,4
Antwerpen	—	—	183,8	163,5	— 22,2
Amsterdam	—	—	125,6	172,7	— 37,5
London	—	—	121,3	150,7	— 24,2
Chicago	—	—	106,8	145,9	— 36,6
Buen-Aires	—	—	96,3	145,1	— 50,7

Deutschland hat also unbestritten sowohl die höchsten Koggen-, als auch die höchsten Weizenpreise. Der deutsche Koggenpreis steht zur Zeit sogar um 42 bis 50 M über dem englischen Weizenpreis, ein Resultat, mit dem unsere Agrarier wahrhaftig zufrieden sein können. Was die Steigerung gegen 1900 anbelangt, so wird Deutschland allerdings noch von Wien, Odessa, Buenos-Aires und Budapest in Bezug auf die Weizen-, von Odessa und Budapest in Bezug auf die Koggenpreise übertroffen. Paris, Antwerpen und London stehen weit hinter den deutschen Preissteigerungen zurück. Bereits im vorigen Jahre sprach man von Hungerpreisen, nachdem nun in diesem Jahre Weizen eine abermalige Steigerung von 12-20 M pro Doppelzentner erfahren hat, wären unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen alle Vorbedingungen zu einer wenigstens zeitweiligen Aufhebung der Getreidezölle gegeben, für die aber weder unsere selbstthätigen Agrarier noch ihre Freunde im Parlament und Regierung zu haben sein werden.

Ueber die Zahl der Rentiers in den preussischen Großstädten finden wir einige Zahlen in der letzten Nummer der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“. Kennt man, wie gewohnt, Rentner diejenigen, die vom Kapitalvermögen leben, so zeigt die Steuerstatistik, daß von je 100 Steuerzahlern mit einem Einkommen von über 3000 M im Jahre 1907 Rentiers waren in:

Wiesbaden	52,3 %	Wien	21,8 %
Essen a. M.	45,8 %	Hannover	29,3 %
Düsseldorf	39,5 %	Berlin	24,5 %
Frankfurt a. M.	37,4 %	Breslau	24,2 %
Charlottenburg	34,8 %	Magdeburg	23,7 %
Köln a. Rh.	30,3 %	Danzig	22,6 %

Wiesbaden ist demnach die Rentiersstadt par excellence; ebenso können auch Essen, Düsseldorf und Frankfurt a. M. als Rentnerstädte angesprochen werden. Bezeichnend bei dieser kurzen Zusammenstellung ist, daß der Westen im allgemeinen viel mehr Rentiers aufzuweisen hat als der Osten.

**Sachliteratur.**

Neuestes, modern-technisches Vorlagenwerk in Holz- und Marmorarbeit zum Selbstunterricht und für vollendete Arbeiter. Bearbeitet von G. Schmid-Engwelter, Fachlehrer für Holz- und Marmor-

imitation, Direktor der ersten schweizerischen Malerschule in Zürich. 2. Auflage. Das in einem handlichen Format erschienene Werk enthält 20 Naturfarbendrucktafeln, 43 Marmorproben und 20 Holzproben. Sämtliche Motive sind in ihrer charakteristischen Struktur, in naturgetreuer lebendiger Farbenwiedergabe der Originale dargestellt. Von großem Vorteil für den Selbstunterricht ist aber, daß die Technik der Ausführung in einem besonderen Lehrgang stufenweise und in sehr instruktiver Weise dargestellt und erklärt wird. Hierdurch sichert sich das empfehlenswerte Werk einen bleibenden Wert und bildet eine willkommene Bereicherung in unserer Fachliteratur.

Wie erlerne ich das Aquarell- und Schildermalen? Leichtfahliche Lektionen zur Erlernung der Aquarell- und Aquarellmalerei von Gustav Duh. Verlag von Otto Meier in Ravensburg. Preis 1 M. Das Werkchen ist hauptsächlich für Geschäftsleute, Handlungsangestellte usw. bestimmt. In leichtverständlicher Weise gibt der Verfasser die nötige Anleitung, um wirksame Schaufenster-Auszeichnungen herzustellen resp. das Malen von Kellameplakaten in kürzester Zeit zu erlernen. Interessenten ist die Anschaffung dieses billigen und nützlichen Schriftchens zu empfehlen.

Illustrierter Malerkalender für 1909. Taschenbuch für Dekorationsmaler, Lackierer, Anstreicher u. verw. Gewerbe nebst einem Anhang. 29. Jahrgang. Preis in Leinen gebunden 2.50 M. Verlag von Kistler u. Götzel in Leipzig. Dieser Kalender besteht bekanntlich aus zwei Teilen, dem gebundenen Taschenbuch und dem Anhang. Der erste Teil enthält das Kalendarium, Notizblätter und verschiedene Tabellen, so über Lohnberechnung für Tapezierer und eine sehr beachtenswerte über die Flächenmaße der am häufigsten vorkommenden Türen. Der zweite Teil, der Anhang, ist besonders sorgfältig durchgearbeitet und bringt interessantes Material auf allen Gebieten, die auf das Malergewerbe Bezug haben. Wir nennen nur die Abhandlungen über a) stichtige Farben, Normalfarben, Verzeichnis des Wechselrechts und Gewererechts, fachtechnische Notizen, Werkzeuge, Materialien, Berechnungen über Arbeitszeit und Materialverbrauch bei den verschiedensten Malerarbeiten und einen sehr ausführlichen Preisverzeichnis über die verschiedensten in unserm Gewerbe vorkommenden Arbeiten.

**Literarisches.**

Fachblatt für Holzarbeiter. Heft 10 des 3. Jahrgangs, Oktober 1908, enthält u. a.: Eine Abhandlung von Joseph Aug. Lux über Joseph M. Ehrlich; ferner eine Abhandlung von Paul Westheim über Das Sofa. Das Heft enthält insgesamt 55 Abbildungen, darunter 15 ganzseitige. Ein Abonnement dürfte sich für alle Holzarbeiter sehr empfehlen.

Das Fachblatt für Holzarbeiter erscheint am 15. jeden Monats und ist gegen 1 M pro Vierteljahr bei allen Postanstalten und den Verwaltungsstellen des Deutschen Holzarbeiterverbandes zu abonnieren sowie beim Verlag, Berlin C. 2, Neue Friedrichstraße 2.

Verband der Bureauangestellten. Protokoll des Verbandstages, abgehalten vom 17. bis 20. 8. 1908 zu Berlin. Preis 75 s. Verlag: C. Gieseler, Berlin NW. 43.

Illustrierter Tierbuch-Kalender für 1909. Seit 15 Jahren erscheint dieser beliebteste in weiten Kreisen der Kinderwelt beliebte Kalender. Der Preis ist äußerst billig, er beträgt innerhalb Deutschlands und Oesterreich-Ungarns 10 s pro Stück; für 70 s empfängt man 11 Stück; für 1.30 M 22 Stück; für 2 M 33 Stück; für 3 M 55 Stück; für 5 M 110 Stück; alles einschließlich Porto und Verlagsquelle: Berliner Tierbuchverein, Berlin SW. 11.

Verband der Porzellanarbeiter. Protokoll der ordentlichen Generalversammlung 1908, abgehalten vom 7. bis 13. Juni im Volkshaus zu Charlottenburg. Verlag: G. Wollmann, Charlottenburg, Molkenstr. 3.

10 Jahre Bibliothekarbeit. Geschichte einer Arbeiterbibliothek. Ein Beweiser für Bibliothekverwaltungen von Gust. Hennig. Verlag der Leipziger Buchdruckerei W.-G. Preis 40 s. Das Schriftchen, das manche nützlicher Fingerzeige gibt, wird vielen Vereinen als willkommener Beitrag dienen.

**Sterbefälle.**

Chemnitz. Am 12. Oktober starb der Kollege August Müller aus Königstein im Alter von 47 Jahren am Kehlkopfleiden.

Nürnberg. Am 15. Oktober starb unser treuer Kollege Johann Schlereth, geb. am 20. Juni 1857 in Würzburg, am Schlaganfall.

Ehre ihrem Andenken!

**Vereinsteil.**

**Bekanntmachung.**

Die auf Grund des Statuts § 18 festgesetzte Generalversammlung des Verbandes wurde durch Vorstand und Ausschuss in der am 22. d. Mts. stattgefundenen Sitzung wie folgt berufen:

**Generalversammlung.**

Die Generalversammlung findet in Göttingen im Gewerkschaftshaus in der Zeit vom 1.-6. März 1909 statt.

**Tagesordnung:**

1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten, Wahl des Bureaus, der Redaktionskommission und Prüfung der Mandate.
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes, Ausschusses und der Redaktion des Vereinsanzeigers.
3. Beratung der zum Statut gestellten Anträge.
4. Tarifverhandlungen und Stellungnahme zu einem Reichstarif.
5. Die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses.
6. Der Kampf gegen die Gefahren der Bleivergiftung.
7. Beschlussfassung über die durch vorstehende Punkte nicht erledigten Anträge.

8. Wahl der Vorstandsmitglieder, Festsetzung der Diäten und Gehälter, Bestimmung der Orte für den Sitz des Vorstandes und des Ausschusses.

Anträge auf Aenderung des Statuts oder solche, die sich auf die Organisation und deren Einrichtungen beziehen, müssen, wenn sie im Verbandsorgan veröffentlicht werden sollen, spätestens bis 20. Dezember an die Hauptverwaltung schriftlich eingereicht sein. Beschwerden, die sich gegen die Entscheidungen des Vorstandes und Ausschusses richten, sind spätestens bis 15. Februar 1909 an die Hauptverwaltung schriftlich einzureichen.

Anträge, Resolutionen oder sonstige Wünsche können nur durch die Filialen resp. deren Mitgliederversammlungen wie auch durch die Einzelmitglieder der Hauptkassa an die Generalversammlung gestellt werden.

Laut § 19 des Statuts wurden der Wahlkreiseinteilung die vom 4. Quartal 1907 inkl. 3. Quartal 1908 vorliegenden Abrechnungen zu Grunde gelegt und nachfolgendes Resultat für die Delegiertenwahl erzielt:

**Wahlkreiseinteilung:**

1. Wahlabteilung: Berlin	7	Delegierte
2. " Hamburg	4	"
3. " Frankfurt	3	"
4. " Dresden	2	"
5. " München	1	Delegiert
6. " Bremen	1	"
7. " Nürnberg	1	"
8. " Leipzig	1	"
9. " Hannover	1	"
10. " Wiesbaden	1	"
11. " Breslau	1	"
12. " Kiel	1	"
13. " Darmstadt	1	"
14. " Chemnitz	1	"
15. " Mannheim	1	"
16. " Cassel	1	"
17. " Mainz	1	"
18. " Köln	1	"
19. " Stuttgart	1	"
20. " Offen	1	"
21. " Götting	1	"
22. " Düsseldorf	1	"
23. " Elberfeld	1	"
24. " Würzburg	1	"
25. " Danzig	1	"
26. " Halle	1	"
27. " Braunschweig	1	"
28. " Dortmund	1	"
29. " Magdeburg	1	"

Nachfolgende Abteilungen wählen je einen Delegierten:

Wahlabteilung	Filialen
30.	Bromberg, Königsberg, Kolberg, Köslin, Lissit und Thorn.
31.	Grünberg, Hirschberg, Rattowitz, Königshütte, Liegnitz, Neiße, Oppeln, Sagan, Waldenburg und Zabrze.
32.	Frankfurt a. O., Fürstenwalde, Rissa und Rosen.
33.	Brandenburg, Cottbus, Finsterwalde, Forst, Guben und Weißwasser.
34.	Nowawes und Potsdam.
35.	Eberswalde, Luckenwalde, Oranienburg, Rathenow, Spandau und Wittenberge.
36.	Weißwald, Landsberg, Prenzlau, Stettin und Stralsund.
37.	Neumünster, Rostock, Schwerin und Wismar.
38.	Flensburg, Lübeck, Schleswig und Sonderburg.
39.	Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven.
40.	Bremerhaven, Cuxhaven und Lüneburg.
41.	Celle, Göttingen und Hildesheim.
42.	Bielefeld, Hamm, Bielefeld und Münster.
43.	Detmold, Herford und Osnabrück.
44.	Bochum, Hagen, Hamm, Herne und Necklinghausen.
45.	Crefeld, Duisburg und Wesel.
46.	Machen, Düren, M.-Gladbach und Siegen.
47.	Coblenz, Oberstein, Pirmasens, Trier und Saarbrücken.
48.	Gießen und Marburg.
49.	Friedberg, Lamm und Worms.
50.	Heidelberg, Kaiserslautern, Neustadt a. Saardt und Speyer.
51.	Gmund, Hall, Heilbronn, Pforzheim, Sigmaringen und Ulm.
52.	Diebingen, Meß und Straßburg.
53.	Karlsruhe und Landau.

- 54. Colmar, Freiburg, Lörrach und Müllhausen.
- 55. Ingolstadt, Memmen, Konstanz, Lindau, Radolfzell, Regensburg, Reichenhall und Rosenheim.
- 56. Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Hof, Kulmbach und Schweinfurt.
- 57. Coburg, Eisenach, Saalfeld und Salzungen.
- 58. Eschwege und Nordhausen.
- 59. Mieserleben, Bernburg, Cöthen, Blankenburg, Dessau, Quedlinburg und Wernigerode.
- 60. Erfurt und Naumburg.
- 61. Eisenberg, Greiz, Jena, Weida, Weimar und Zeulenroda.
- 62. Grimnitzschau, Gera, Zeitz und Weidau.
- 63. Altenburg, Meerane, Glauchau und Neuselwitz.
- 64. Falkenstein, Delsnitz, Plauen, Reichenbach und Zwickau.
- 65. Görlitz, Bautzen, Neugersdorf und Zittau.

**Aufstellung der Kandidaten.**

In den Filialen sind in den nächsten stattfindenden Mitgliederversammlungen die Kandidaten für die zuständigen Wahlabteilungen aufzustellen. Die Aufstellung der Kandidaten geschieht durch eine Abstimmung mittelst Stimmzettel oder durch Akklamation über die aus den Mitgliederkreisen gemachten Vorschläge. Die Mehrzahl der Stimmen ist entscheidend für die Kandidatur. Der Name und die Adresse des Kandidaten ist sofort durch die Filialverwaltung bis spätestens den 23. November 1908 dem Vorstande mitzuteilen.

Nur die auf diese Weise bestimmten Kandidaten können bei der Delegiertenwahl zugelassen werden.

Die Zahl der Kandidaten für die Wahlabteilungen Nr. 1 bis 29 darf das dreifache der Zahl der zu wählenden Delegierten nicht übersteigen. Für die Wahlabteilungen Nr. 30 bis 65 ist durch jede Filiale nur ein Kandidat aufzustellen. Die Namen der aufgestellten Kandidaten werden dann vom Vorstande den einzelnen Filialen mit dem Wahlprotokoll zugesandt.

**Wahl-Reglement.**

1. Die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung muß in einer Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung: „Wahl der Delegierten zur Generalversammlung in Cöln“ vorgenommen werden. Die Wahl ist als erster Punkt der Tagesordnung zu setzen und darf eine diesbezüglich anberaumte Versammlung wegen schlechten Besuches nicht vertagt werden.

2. Jedes Mitglied, das nicht über vier Wochenbeiträge schuldet, oder nach § 6 des Statuts keine Beiträge hat sunden lassen, kann an der Wahl teilnehmen.

3. Die Wahl ist eine geheime und geschieht durch Stimmzettel, welche eigens von der Filialverwaltung angefertigt, mit dem Stempel der Filiale versehen, den Mitgliedern in der Versammlung zugestellt werden.

4. Nach der üblichen freien Diskussion über die Kandidaten wird in der betreffenden Versammlung eine Wahlkommission von drei Mann durch Akklamation gewählt, welche das Verteilen und Einsammeln der Stimmzettel zu vollziehen, sowie das Resultat der Wahl festzustellen hat. Das Resultat der Wahl ist sofort nach Feststellung durch die Kommission in der Versammlung bekannt zu geben und vom Schriftführer der Filiale in das Wahlprotokoll einzutragen.

Bei Wahlen, die sich über mehrere Orte und auf mehrere Delegierte erstrecken, sind Bezirkswahlen zulässig.

Mitglieder von Zahlstellen, denen es der Entfernung halber unmöglich ist, an der Wahlversammlung der Filiale teilzunehmen, können auf Grund dieses Reglements selbständig die Wahl vornehmen, jedoch haben die Wahlen an dem gleichen Tage stattzufinden, wo die Wahl in der Filiale vorgenommen wird und ist in beiden Fällen das Wahlergebnis nebst Stimmzettel sofort an die Filialverwaltung zu übermitteln.

Das übereinstimmende Wahlergebnis ist von der Kommission wie auch durch die Filialverwaltungsmitglieder als richtig mit Namensunterschrift in das vom Vorstand übersandte Wahlprotokoll einzutragen.

Bei allen Wahlen der Delegierten entscheidet die absolute Majorität.

5. Die eingegangenen Stimmzettel sind durch die Wahlkommission aufzubewahren und im Falle eines Protestes gegen die stattgefundene Wahl auf Verlangen dem Vorstande einzusenden.

Das Resultat der Wahl hat spätestens den 20. Dezember 1908 in Händen des Vorstandes zu sein, um die etwa notwendigen Stichwahlen anordnen zu können.

Resultate, welche nicht zu dem oben angegebenen Datum eingesandt werden, können keine Berücksichtigung finden.

**Der Vorstand und Ausschuß:**

V. N.: Albert Tobler, Vorsitzender.

Das Material für die Reiseunterstützung ist mit der heutigen Nummer des „V.-N.“ versandt.

An diejenigen Zahlstellen, die keine Zeitung durch uns erhalten und Unterstützung auszahlen, wird das Material direkt gesandt.

In der Zahlstelle Freiberg i. S. kann in diesem Winterhalbjahr die Auszahlung der Reiseunterstützung besonderer Umstände halber nicht erfolgen. Nachdem dieser Ort aber im Verzeichnis der Auszahlungsorte schon aufgeführt ist, ersuchen wir, die Filiale aus dem Verzeichnis zu streichen, damit Irrtümer vermieden werden.

Die Reiseunterstützung in Posen wird nicht beim Kassierer Kollegen Krause, sondern beim Bevollmächtigten, Kollegen Sikora, Kreuzstraße 7, ausbezahlt.

Für die Filiale Coblenz ist nachzutragen, daß die Reiseunterstützung jeden Abend von 6-7 Uhr im „Goldenen Ring“, Gastorfstraße 41, ausbezahlt wird.

Die Erhebung eines Winterbeitrages von 25 J haben beschlossene die Filialen Bielefeld und Trier.

Hannover hat beschlossen, im nächsten Jahre einen Beitrag von 70 J in den Sommerwochen zu erheben.

Duplikate wurden ausgestellt für die Kollegen: Kalber, Franz, Buchn. 49 319, bez. bis 34. W. 08 (Berlin); Nagel Wilh., Buchn. 51 675, bez. bis 40. W. 08 (Meh); Bauer Peter, Buchn. 59 112, bez. bis 38. W. 08 (Meh); Abel Wilh., Buchn. 17 933, bez. bis 4. W. 07 (Berlin); Ebel Wilh., Buchn. 26 059, bez. bis 28. W. 08 (Hamburg).

**Der Vorstand.**

Bericht der Hauptkasse vom 20. bis 26. Oktober.

Für das 4. Quartal gingen ein: Bremen 800, Tilsit 171, Gamm 247.01, Braunschweig 200, Weißwasser 50 J. Für den „Vereins-Anzeiger“ ging ein: Schweinfurt 240 J.

Von den Filialen Diedenhausen, Kolberg und Weißwasser ist die Abrechnung vom 3. Quartal bis jetzt nicht eingegangen. Erhalten wir diese bis zum 3. November nicht, muß den Betreffenden der „Vereins-Anzeiger“ entzogen werden.

Vom 11. September bis 10. Oktober gingen für ausgezahlte Krankenunterstützung Scheine ein:

Machen A 20.20; Altenburg 47.35; Mieserleben 3.60; Augsburg 11.60; Bamberg 18.50; Bautzen 38.60; Berlin 448.—; Bernburg 16.40; Bielefeld 12.50; Bochum 9.40; Brandenburg 164.90; Braunschweig 37.20; Bremen 130.05; Bremerhaven 37.05; Breslau 129.85; Cassel 160.85; Chemnitz 158.15; Coblenz 12.50; Colmar 27.—; Cöln 38.15; Cottbus 3.60; Crefeld 52.05; Grimnitzschau 13.50; Curyhaven 20.45; Danzig 42.40; Darmstadt 194.10; Dessau 7.25; Dortmund 37.75; Dresden 417.45; Detmold 7.—; Duisburg 22.—; Düsseldorf 46.95; Eberswalde 7.—; Eisenach 34.30; Elberfeld 90.25; Erfurt 6.—; Erlangen 3.60; Eschwege 58.65; Effen 94.85; Forst 3.25; Frankfurt a. M. 657.25; Freiburg 21.20; Gera 102.25; Gießen 23.85; Glauchau 11.25; Gmünd 5.25; Görlitz 110.75; Gotha 69.80; Greiz 6.50; Göttingen 12.—; Hamborn 58.25; Hannover 140.35; Hamburg 562.25; Heidelberg 48.70; Herford 8.45;

Hildesheim 19.70; Hirschberg 15.60; Hof 54.—; Kaiserlautern 33.55; Karlsruhe 91.75; Kattowitz 39.70; Kempten 6.—; Kiel 224.95; Leipzig 79.50; Lindau 18.—; Lissa 11.05; Lübeck 58.50; Lüneburg 34.25; Magdeburg 27.20; Mainz 251.60; Mannheim 242.30; Meerane 104.60; München 178.25; Neugersdorf 29.30; Neustadt 12.60; Nordhausen 18.80; Nowawes 79.—; Nürnberg 107.35; Oldenburg 21.30; Oppeln 5.60; Osnabrück 12.50; Pforzheim 124.30; Posen 64.—; Potsdam 39.10; Rathenow 9.35; Regensburg 45.35; Reichenbach 9.40; Saalfeld 5.40; Saarbrücken 27.75; Salzungen 17.45; Schwerin 28.80; Siegen 9.—; Singen 5.10; Spandau 12.35; Speyer 18.—; Steffin 4.20; Straßburg 13.25; Strahburg 16.30; Stuttgart 142.85; Tann 12.50; Ulm 3.25; Waldenburg 9.55; Weidau 6.75; Wernigerode 4.—; Wiesbaden 250.60; Wilhelmshaven 24.—; Wittenberge 14.25; Würzburg 88.65; Zittau 12.50; Weimar 8.—. In Summa A 7325.40.

**Sterbescheine gingen ein:**

Machen A 10.—; Berlin 160.—; Bochum 45.—; Brandenburg 10.—; Braunschweig 20.—; Bremen 35.—; Bremerhaven 10.—; Breslau 30.—; Cassel 20.—; Chemnitz 50.—; Cöln 10.—; Crefeld 10.—; Darmstadt 30.—; Dortmund 10.—; Dresden 110.—; Düsseldorf 20.—; Eisenach 10.—; Elberfeld 20.—; Erlangen 10.—; Eschwege 25.—; Effen 50.—; Finsterwalde 10.—; Frankfurt a. M. 125.—; Frankfurt a. O. 35.—; Gera 60.—; Gießen 45.—; Gotha 20.—; Greifswald 10.—; Hamburg 100.—; Hildesheim 10.—; Hirschberg 10.—; Kiel 10.—; Königsberg 10.—; Landau 30.—; Lübeck 10.—; Lützenwalde 10.—; Magdeburg 10.—; Mainz 60.—; Mannheim 140.—; Meerane 20.—; München 95.—; Nordhausen 10.—; Nowawes 10.—; Oldenburg 80.—; Pforzheim 10.—; Posen 10.—; Salzungen 10.—; Steffin 10.—; Stuttgart 60.—; Tilsit 10.—; Wiesbaden 95.—; Würzburg 65.—; Zwickau 10.—. In Summa A 1915.—.

**Material wurde versandt:**

B. = Beitragsmarken. C = Eintrittsmarken. V.N. = Vereins-Anzeiger-Marken. F. = Futterale. Br. = Broschüren. N. = Kalender. M. = Markennappen.

Bamberg 15 N.; Bautzen 30 N.; Bielefeld 2000 B. a 25 J.; Blankenburg 10 N.; Bremen 60 N.; Bremerhaven 600 B. a 60 J.; Cassel 8000 B. a 25 J., 50 C., 25 N.; Cöln 10 000 B. a 25 J.; Cöslin 400 B. a 20 J., 10 N.; Cottbus 400 B. a 55 J., 400 B. a 20 J.; Crefeld 2000 B. a 25 J., 5 N.; Danzig 20 N.; Dessau 1200 B. a 20 J.; Düsseldorf 40 N.; Eberswalde 20 N.; Eisenach 30 N.; Embden 10 N.; Erfurt 1200 B. a 60 J., 20 N. (für Wölbal); Eschwege 2000 B. a 20 J., 15 N.; Frankfurt a. M. 20 000 B. a 25 J.; Gießen 30 N.; Gmünd 12 N.; Göttingen 2000 B. a 20 J.; Hagen 1000 B. a 25 J., 40 N.; Heidelberg 25 N.; Herford 30 N.; Hildesheim 800 B. a 60 J., 30 N.; Karlsruhe 2000 B. a 60 J., 4000 B. a 25 J.; Kiel 5000 B. a 70 J., 2000 B. a 20 J., 10 000 B. a 25 J.; Königsberg 10 N.; Konstanz 25 N.; Landau 10 N.; Landsberg 600 B. a 20 J., 10 N.; Lissa 7 N.; Lörrach 200 B. a 20 J.; Lützenwalde 200 B. a 50 J., 400 B. a 20 J.; Lüdenscheid 200 B. a 25 J., 20 C., 10 N.; Mannheim 30 N.; Neuselwitz 15 N.; Mey 30 N.; Mühlhausen 30 N.; Naumburg 15 N.; Regensburg 20 N. (für Passau); Reichenhall 30 C., 30 N.; Saarbrücken 20 N.; Schwerin 400 B. a 60 J.; Siegen 600 B. a 25 J.; Sondersburg 800 B. a 30 J., 20 N.; Strahburg 25 N.; Thorn 200 B. a 50 J., 800 B. a 20 J.; Trier 400 B. a 25 J.; Wismar 20 N.; Worms 20 N.; Zabrze 10 N.; Zeitz 600 B. a 60 J., 600 B. a 35 J.

S. Wenker, Kassierer.

**Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands**

(Eingetragene Stiftung Nr. 71.)

Bericht des Hauptkassierers vom 18. bis 24. Oktober.

Ueberschüsse von den örtlichen Verwaltungen wurden eingesandt von Münch-Heidelberg 100 M.; Brand-Detmold 40 M.; Freitag-Wilmersdorf bei Berlin 100 M.; Braumann-Barmen 400 M.; Rose-Mühlheim a. Rh. 150 M.; Birkenener-Bielefeld 150 M.; Rippen-Oldenburg i. Gr. 100 M.; Kaufhold-Weißensee bei Berlin 100 M.; Griefenburg bei Magdeburg 75 M.; Weistanner-Solingen 30 M.; Brunner-Regensburg 160 M.; Marxhauser-Sarburg a. C. 150 M.; Schreiner-Freiburg i. Br. 100 M.; Wehrle-Hamburg-St. Georg 300 M.; Wilschhoff-Braunschweig 300 M.; Fischer-Waldenburg i. Schl. 75 M.

Zuschüsse an die örtlichen Verwaltungen wurden abgesandt an Genk-Mainz 100 M.; Reichert-Neustadt a. S. 100 M.

Krankengelder erhielten Buchn. 30 601, R. Schneider in Wöslar, 16.80 M.; Buchn. 13876, C. Jung in Weiden in Bayern 21 M.; Buchn. 27 180, G. Hed in Klipperfeg, 10.50 M.; Buchn. 344, F. Fiesler in Pippfing, 12.60 M.; Buchn. 22611, B. Pfeiffer in Bläß bei Löbejün 16.80 M.; Buchn. 28223, F. Siebers in Stellau in Holstein, 33.60 M.; Buchn. 24 472, F. Wicher in Calk i. Württ., 25.20 M.

Die Protokolle der letzten Generalversammlung sind an alle Verwaltungen versandt worden und sind gratis an die Mitglieder zu verfordern. Sollte eine Verwaltung diese Protokolle nicht erhalten haben, oder nicht genügend, dann bitte ich um Mitteilung.

S. S. Bülle, Hamburg 22, Schmalenbeckerstr. 17.

**Anzeigen.**

**Dekorationsmaler.**

Intelligente Herren finden als Blatzeilende sehr guten Verdienst mit einem von jedem Maler benötigten konkurrenzlosen Artikel. Briefe unter M. O. 5418 an Rudolf Woffe, München.

---

**Jüngerer Lackergehülfe**

für die hiesige Wagenlackiererei sofort für dauernde Beschäftigung gesucht. Offerten nebst Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen an die Betriebsleitung der städt. Straßenbahn in Abendt.

**Tages- u. Abendunterricht**

in Holz- und Marmormalerei.

H. Mauhs, Altona, Alsenplatz 1, III. Prospekt frei.

---

**Restaurant „Klosterschenke“**

Dresden-Alstadt, Ecke Lützen u. Seilerg. Berühmtes Lokal der Maler, Lackierer, Anstreicher. Arbeitsnachweis, Bibliothek und Zahlabend. Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse. Reichhaltiger Frühstück, Mittag- und Abendessen bei billigen Preisen. ff. Biere.

August Heinrich.

---

**„Süddeutsche Postillon“**

Humoristisch-satirisches Witzblatt. Preis pro Nr. 10 Bg.

Verlag von M. Ernst in München.

**Fach-Schule für Holz- u. Marmormalerei**

M. Nabben, Düsseldorf, Ankerstrasse 118.

Segründet 1896. — Prämiert mit höchsten Auszeichnungen und Medaillen. Dortmund 1906 Schüler 1. und 2. Preise. Prospekt frei.

Porenwalze D. N. G. W. Paat 8 Mark.

---

Jeder Intelligente Maler wird sich in seinem Interesse und im Interesse seiner Firma über die Fortschritte der einschlägigen Industrie orientieren.

Prospekt über das rühmlichst bekannte

**Mahlers Fondin**

versendet gratis und franko

Mahler & Co., Bamberg II.

---

**Düsseldorfer Malerschule** für Dekorationsmaler

von Heinrich Weischede, Düsseldorf-Oberkassel, Oberkasselstrasse 13.

Schule I. Ranges, prämiert mit höchsten Auszeichnungen. Beginn 1. November. Eintritt jederzeit. Prospekt kostenlos.

### Ortskrankenkasse der Maler und verw. Gewerbe zu Berlin

Vierte Abänderung des Statuts.  
 Artikel 1. § 28. Die wöchentlichen Kassenbeiträge betragen 4 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes und zwar

1. für Malergehilfen . . . . . 96 S.
2. für ungelernete Arbeiter . . . . . 72 S.
3. für Lehrlinge, sowie männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren . . . . . 36 S.
4. für weibliche Kassenmitglieder über 16 Jahren . . . . . 48 S.
5. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren . . . . . 24 S.

Artikel 2. Diese Abänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.  
 Berlin, 20. Juli 1908.  
 Der Vorstand. R. Dertel, Vorsitzender.  
 Genehmigt durch Beschluß vom 22. 9. 08.  
 Der Bezirksausschuß zu Berlin, Abteilung II. Sibir.  
 Vorstehende Statutenänderung tritt am 2. November 1908 in Kraft.  
 M 6.—] Der Vorstand. R. Dertel, Vorsitzender.

### Der Maler Robert Herzog,

Buchn. 110055, eingetreten am 4. 4. 1908 in Hamm, hat sich unter Mitnahme einer fremden Leinwand, sowie von 10 Partei-Beitragsmarken à 40 S., von Kufendreh entfernt. Sollte derselbe irgendwo auftauchen, dann bitten wir um Nachricht an untenstehende Adresse.  
 Filiale Essen (Ruhr)  
 M 220] Grabenstraße 67, II.

### Malergeschäft

Gutgehendes Malergeschäft ist in einer größeren Stadt Holsteins (32000 Einw.) unter sehr günstigen Bedingungen zu kaufen. Schönes Wohnhaus mit großer heller Werkstatt, breiter Auffahrt und Hintergarten. Günstige Lage am Orte. Anzahlung 2-3000 M., reichliche Arbeit für den Winter. Offerten unter A. W. an die Expedition dieses Blattes.

### Winterverdienst Kreideportraits

gebde. Anleitung zur Portrait-Kreideübermalung „Printenmalerei“ M 1.50 franko, keine Briefm. M. Wega, Maler-Retoucheur, Berlin 18, Landsbergerstraße 119.

Nur eigene Fabrikate

## Maler-Mäntel



Erprobte Qualitäten, bequemer Sitz. mit praktischen Taschen und Pinselhalter.

nur eigene Fabrikate, erprobte Qualitäten, bequemster Sitz mit praktischen Taschen und Pinselhalter

**Männer-Größen:**  
 Qual. IV Qual. III  
 Mk. 2.50 Mk. 2.75  
 Qual. II Qual. I  
 Mk. 3.00 Mk. 3.50

Lehrlings-Größen 10 Proz. billiger.  
 Nessel-Hosen und Jacken  
 per Stück Mk. 2.00.  
 Dreil-Hosen Mk. 1.50, 2.50, 3.50.  
 Als Masse erbitte sogen. Militärgröße oder Rückenbreite eines Rockes.  
 Versand über ganz Deutschland.  
 Berufskleidungs-Fabrik  
**Julius Hammerschlag,**  
 Halle a. Saale, Gr. Ulrichsstr. 36.  
 Vertreter gesucht.

CHRENDIPLOM U. MEDAILLE  
 HÖCHSTE AUSZEICHNUNG



**I. Bergische  
 Spezialechule für  
 Holzmalereien.**

Höchst prämiert, viele Med. u. Ehren dipl. Erfolg garant. Prospekt frei!

Carl Th. Reichenberg, Remscheid-Hasten (Rhld.)  
 Schüler erhielten auf Ausstellungen hohe Auszeichnungen.

**Gebr. C. u. H. Dreier,**  
 Bremerhaven, Grabenstr. 22.  
 Schule für Dekorationsmalerei, Holz- und Marmor-Imitation, sowie für Schriften.  
 Matt und Glanzvergoldung.  
 Wintersemester: 1. November bis 31. März  
 Prospekt gratis und franko.

# Malerkalender

## für 1909

Herausgegeben vom Vorstand des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands. — 8. Jahrgang.

Aus dem Inhaltsverzeichnis heben wir u. a. hervor: Aus unserem Berufe, Normaltarif, Uebersicht über die Lohnverhältnisse und Arbeitszeit unserer Filialen, Kartellvertrag, Adressenverzeichnis, Reichsvereinsgesetz, Gesundheitsgefährliche Farben, Aus der deutschen Gewerkschaftsbewegung, Agitationskommission, Gewerkschafts-Presse Deutschlands, Internationale Gewerkschafts-Sekretariate, Gedichte, Statistisches, Verschiedenes, Zeitungs-Fremdwörter und politische Schlagworte. — Der Preis beträgt pro Exemplar 60 Pfennig. Bei Parteibezug von mindestens 10 Exemplaren wird den Filialverwaltungen das Stück zu 55 Pfg. verrechnet, sodas 5 Pfg. für Postportagekosten verbleiben. Bei Bestellungen von weniger wie 10 Exemplaren kommt der volle Betrag in Anrechnung. Jeder Einzelbestellung von Mitgliedern sind 10 S für Porto extra beizulegen. Bestellungen sind eingehend an den Vorstand zu richten.

## Malerschule gegründet 1896

städt. subv. unter staatl. Aufsicht  
**Hamelu a. d. Weser.**

Erfolgreicher Unterricht in der Dekorations-, Holz- und Marmoralelei, sowie Vorträge, Buchführung, Berechnung von Arbeiten etc. durch 5 bestätigte Fachlehrer. Separate Lehrsäle. Prospekte frei durch den Direktor.

## Der Einfluss unserer Organisation auf die Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses durch Tarifverträge.

Herausgegeben vom Vorstand des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder Deutschlands. Hamburg 22.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern dies Werk, das auf Grund der letzten aufgenommenen umfangreichen Statistik einen klaren Einblick in die allgemeine Berufsfrage, vor allem aber in die bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse aller Berufskollegen gewährt. Der Preis für das gebundene Exemplar beträgt 2 Mk., für die Mitglieder, wenn sie es durch die Filiale oder Zahlstelle beziehen, nur 1 Mk.

## Rheinländische Berufskleidung

Ist anerkannt die Beste.

1. Verkaufsstelle: Berlin N., Brunnenstraße 119.  
 2. Berlin N., Zwickauerstraße 2.

Eigene Fabrik. — Verkauf zu Fabrikpreisen. — Versand nach außerhalb.

### Maler-Kittel

prima Messel	110	120	130	140	extra schwerer	110	120	130	140
mit schrägen Taschen	2.25	2.50	2.50	2.75 M.	Messel ab. Güter m. Fallentaschen	3.—	3.25	3.25	3.50 M.

Dreil-Hosen und Jacken Mk. 1.50, 2.45, 3.50.

## Schmid-Engweller's Holz- und Marmor z. Selbstunterricht

20 Blatt (über 60 Sorten) prachtvolle Naturfarben-Drucktafeln, Vorlagen für die Kundschaft, in reichhaltig. Einteil. Leisten und Gsimen etc. samt reichillustr. Textbuch mit gründlicher Anleitung je fünf Blatt Mk. 4.—, alles in eleganter Mappe Mk. 16 auch Serienweise Textbuch allein Mk. 4.—.

**Höchst prämiert! Paris, Liège, Mailand etc.**  
 Zu beziehen bei H. Schmid-Engweller, Zürich, Erste Schweiz. Malerschule  
 Illustrierte Prospekte gratis. — Eintritt jederzeit.

## Erstklassige Kölner Holz- und Marmorschule

Georg Haaf, Köln a. Rh., Gr. Brinkgasse 9.

Leistungsfähigste Schule am Blase. Prämiert auf dem Schleswig-Holsteinischen Malertag (für 8 Schülerarbeiten nach Absolvierung eines Wintersemesters) in Flensburg 1. März 1908. Prämiert Ost- und Westpreussischer Malertag Graudenz August 1908. Zahlreiche Ehrendiplome, Anerkennungen und Dankschreiben von Schülern. Keine Zeitverschwendung. Für gute praktische Ausbildung Garantie. Beginn 1. November — 15. Febr. Reich illustrierten Prospekt gratis.

## Beweise, dass jeder bei Fr. Schott, Schwerin i. M., 5 nur einen Monat Unterricht

zur gründlichen Erlernung der Holz- oder Marmor-Malerei bedarf, bringen die Mitteilungen von Meistern und Gehülfen, sowie die Teilnehmer-Zahl

**126 Schüler**

der Kurse von Oktober 1907 bis März 1908. — Neuesten, reich illustr. Prospekt. — Jeder verlange daher Prospekt der Schule und des Werkes (zur Selbsterlernung) kostenlos. Auszeichnung 1908: Gesamtleistung der Schülerarbeiten nach einem Monat Unterricht wurden prämiert Halle a. S. im Februar 1908.

## Aufklärung!

Sie erleben eine grosse Enttäuschung, wenn Sie glauben, die Holz- oder Marmor-Malerei in einem Monat gründlich zu erlernen.

## Hierzu benötigen Sie wenigstens 2—3 Monate!

**Fr. Weltershausen & Co., Hamburg 5.**  
 Grösste Spezial-Schule für Holz- und Marmor-Imitation.  
 Unterricht vom 15. Oktober bis 15. März. Prospekte gratis.  
 Neuester Erfolg: Einer unserer Schüler erhielt nach 4 1/2 monatlichem Unterricht für seine Leistungen die Berechtigung zum einjährigen Dienst!

## Malerschule

von Wils. Schüge, Hamburg 15.

Der heutigen Nummer liegt die Nr. 43 des Korrespondenzblattes für die Bevollmächtigten unserer Filialen bei.

Für die Redaktion verantwortlich M. Marz Hamburg, Schmalenbuckstr. 17.  
 Verlag von S. Wentker, Hamburg 22  
 Druck von Friedrich Meyer, Hamburg 28

Verlangen Sie, Kollege, zur Probe je einen Sag Greizer-, Berliner- und Delstreichzieher, je einen Sag Rinds- und Fischschmalpinzel, einen Dachsbrettreiber, einen Schläger, einen Modler, (je 3 Zoll breit), einen Sag Stahl- und Lederkämme (je 10 Zoll), eine Blechpalette, zu M 14.50 per Nachnahme.  
**G. Job, Nürnberg, Fehlgasse 13.**

## Unterricht in Holz- und Marmoralelei

abends und Sonntags, per Monat 11 M., am Tage 4 mal wöchentl. " " 15 "

**A. Clauss,**  
 Altona, Binneberger Chaussee 65, II.  
 Total: Hamburg, Niederstraße 64.

## Detmolder Malerschule

Jüngste Auszeichnung 1908  
 Staatsmedaille.

Dekoraton, Holz, Marmor etc.  
 Prospekte u. Abbildungen franko.

## Holz- und Marmorschule

von C. Christen, Hamburg, Sfflandstr. 67, S. 2, III.  
 Prospekt gratis.

- Für 1 M. (Porto 20 Pf. extra)
  - 20 schöne Malvorlagen (Blumen, Früchte, Landschaften, Figürliches etc.) früherer Wert 8—10 M.
- Für 3 M. (Porto 50 Pf. extra)
  - 20 schöne grössere Malvorlagen (Blumen, Früchte, Landschaften, Amoretten-Kompositionen, Figürliches etc.) früherer Wert 20—25 M. E. Haberland in Leipzig-R.

## Malerschule Buxtehude

Grösste Schule für Dekorationsmalerei.  
 1907 wieder goldene Medaillen und Ehrenpreise.  
 Progr. d. Direktor Eiserweg.

## Malerschule

für Holz- und Marmor-Imitation von A. Pritschau, Danneburg (Bayern.) Gründliche in der Praxis bewährte Ausbildung. — Beginn des Kursums vom 15. November 1908 bis 1. März 1909.  
 Prospekt gratis.

## Epochemachende Erfindung!

Deutsches Reichspatent No. 191582.

## Swierzy-Malerei

Das Porträt der Zukunft!

Farbige Gemälde direkt auf Malleinen nach jeder Photographie, z. B. 30/40 cm auf Keilrahmen Mk. 10.—. Absolute Aehnlichkeit garantiert.  
 Täglich hervorragende Anerkennungen. Preisliste gratis und franko.  
**Richard Swierzy, Ges. m. b. H.**  
 Berlin C., Wallstr. 89.  
**Grosser Nebenverdienst!**

## Maler-Mäntel,

beste Qualität mit schrägen Taschen und Umlegeklappen. Nur eigenes Fabrikat.

110	120	130	140
jezt 2.75	2.90	3.10	3.25 M.

Hosen aus Messelstoff 2.— M. Wägen 40 S., Dreil-Hosen und Jacken à 2.80 M., Extra-Größen 3.— M. 11. Qualität 25 S. billiger.  
 Wir bitten Oberweite und Schrittlänge anzugeben.  
**D. Wurzel & Co., Berlin,**  
 Brückenstraße 13, I.

50 bunte Malvorlagen Mk. 6.—.  
 Landschaften, Blumen, Tiere, Seestücke, Damen etc.  
**Ph. Brühl, Oeffen i. Westf.**

## Malerschule

von Wils. Schüge, Hamburg 15.

Der heutigen Nummer liegt die Nr. 43 des Korrespondenzblattes für die Bevollmächtigten unserer Filialen bei.

Für die Redaktion verantwortlich M. Marz Hamburg, Schmalenbuckstr. 17.  
 Verlag von S. Wentker, Hamburg 22  
 Druck von Friedrich Meyer, Hamburg 28